

**Sammelband** Pax  
80





<sup>2</sup>  
Joh. Georg Döhlers / J Cti,  
**Scheit und Seyn**

Des  
Richterlichen Ambtes /

Das ist  
Kurze doch gründliche  
Unterweisung /

Wie  
ein junger Mensch

und  
**STVDIOSVS**

Welcher dereinst ein Richterliches Ambt  
antreten, und in Cankleyen und Gerichts-Stuben sich  
gebrauchen lassen will, oder darein gezogen wird,

Sich darzu anschicken,  
was er vorher oder bey seinem Amt noch lernen und wissen,  
auch was vor Qualitäten er haben müsse?

In gleichen  
was er

bey dem Richterlichen Ambte

zu gewarten, zu suchen, und zu vermeiden habe?

Dessen auch diejenige so entweder gar nicht/  
oder doch die Rechte nicht studiret haben, zu einigem  
Unterricht sich nützlich werden gebrauchen  
können.

---

E D B U R G /

verlegt Paul Günther Pfortenhauer und Sohn. 1723.

Geop. Geogr. D. 1711. 101

# Geographische

Wörterbuch

von  
Johann Heinrich Wiegmann

Leipzig

in der  
Buchhandlung

von  
C. G. Neumann

Verlag  
1811

Preis  
1 Rthlr. 10 Sch.

Verlag





A. Ω.

## 7ova 7uva!



enn der seel. D. Marti-  
nus Chemnitius in Loc.  
Comm. Part. 2. p. 131.  
das Forum oder die  
Gerichts-Stellen Of-  
ficinam calumniarum,  
mendaciorum, ubi

omnes malæ proditoriaque fraudes re-  
gnent, eine Werkstatt derer Verläumb-  
dungen und Lügen / wo alle böse und  
verrätherische Betriegerereyen regierten/  
zu nennen kein Bedencken nimmt / so  
solte einem wohl grauen auf einen Rich-  
ter-Stuhl sich zu setzen; und gleichwohl  
fehlet es nicht an Leuthen / welche dar-  
nach rennen und lauffen / und sich darzu  
gar einkauffen. Gewißlich wenn der-  
gleichen Leute die Wichtigkeit eines sol-

A 2

chen

chen Ambtes und die darbey sich befindende grosse Gefahr auch schwere Verantwortung bedächten / sie würden mit keinem frölicheren Muth auf diesem Stuhle als der unbesonnene Schmeichler Damocles an des Syracusanischen Königs Dionysii köstlich zubereiteten Tafel sitzen. Der weise Syrach Cap. 7. v. 6. warnet auch diejenigen / welchen es an Geschicklichkeit eben nicht mangelt vor dem Verlangen nach dem Richterlichen Ambt / und stellet ihnen das Prognosticon: Durch dein Vermögen wirst du nicht alles Unrecht zurechte bringen. Ja er fährt fort: Du möchtest dich entsetzen vor einem Gewaltigen / und das Recht mit Schanden fallen lassen. Also gehöret neben genugsamer Geschicklichkeit auch ein gar standhaffter Muth darzu / und dieses macht es noch nicht aus: sondern es sind noch mehr Klippen des Anstosses und gewaltsame Verhinderungen / denn er sagt Cap. 20. v. 31. Geschenke und Gaben verblenden die Weisen / und legen ihnen einen Zaum ins Maul / daß Sie nicht straf=



straffen können. Können Geschenke die Weisen verblenden/ ey wie viel mehr Einfältige und wenig oder gar nicht Gelehrte. *Auri sacra fames* sagt der Poet/ *quid non mortalia cogis pectora?* Wer nun nicht recht thut: sondern Gewalt übet im Berichte/ der ist eben als ein Hof-Meister/ der eine Jungfrau schändet die er bewahren soll. Syrach d. c. 20. v. 4. Denen Richtern aber hat die ewige Wahrheit und der zukünftige Richter derer Lebendigen und Todten schon zuvor gesagt bey *Matth. C. 7. v. 2.* Mit welcherley Gericht ihr richtet/ werdet ihr gerichtet werden. Darum wohl dem/ der Geschenke hasset/ denn er wird leben/ und welche straffen/ die gefallen wohl/ und kommt ein reicher Segen auf sie/ nach dem Ausspruch des Allerweisesten von denen Königen. Es kan denenjenigen nicht fehlen/ welche derer dreyen Haupt-Zugenden sich beleißigen/ der Gottesfurcht nemlich/ der Mäßigkeit/ und der Gerechtigkeit. Denn wer Gott fürchtet/der bedencket daß in der Stunde und Augenblick/ da

er andere richtet / er selbst von Gott  
 auch gerichtet werde / und bemühet sich  
 daher ein rechtes Gericht zu richten.  
 Wer mäßig ist / und Gott kindlich ver-  
 trauet / der siehet auf kein Geschenke:  
 sondern er verachtet / ja er hasset der-  
 gleichen / weil er es nicht nöthig hat /  
 und weil er weiß / daß er dadurch aus  
 der Freyheit gesetzet und zum Slaven  
 der Ungerechtigkeit gemacht würde;  
 und also kan er auch dadurch nicht ver-  
 blendet / noch weniger ein Zaum dem-  
 selben angeleget werden / daß er das  
 Böse nicht straffen könnte. Und wer sich  
 der Gerechtigkeit befließiget / der befließ-  
 iget sich Niemand zu beleidigen / Nie-  
 mand Unrecht zu thun / Niemand das  
 Seinige abzudringen: sondern jeder-  
 mann nach Vermögen bey dem Seini-  
 gen zu schützen. Adeo vero à teneris  
 astuescere multum est. Man muß sich  
 beyzeiten darzu angewöhnen / und von  
 Jugend auf anschicken. Und solchem  
 nach wird billig die studirende Jugend  
 zu dergleichen künfftigen Stationen bey-  
 zeiten präpariret und angewiesen. Viele  
 werz

werden zu Richterlichen Aemtern gezogen / ob sie gleich die Rechts- Lehren entweder gar nicht oder nicht gründlich studiret haben. Diejenigen so sich zur Theologie appliciret / sezet man guten theils in die Consistoria und geistliche Unter-Gerichte / und welche Medicinam studiret / werden mit oder ohne darbey habenden Physicat-Stellen zu Bürgermeistern oder Rathsherrn gewehlet und beruffen / müssen also auch bey peinlichen Fällen Scabinos oder Schöppen abgeben. In summa, mancher kommt in seinen Mannbahren oder zunehmenden Jahren / auch wohl ganz unvermuthet / zu einem solchen Richterlichen Ambt / daran er die Zeit seines Lebens nie gedacht / weniger sich zu qualificiren bemühet / und wenn ihm die Augen aufgeben / so wünschet er Gelegenheit dasjenige im Alter nachzuholen / was ihm zu redlicher und gewissenhafter Beobachtung seines Berufs zu wissen nicht nur nützlich / sondern nothwendig / ja gar unentbehrlich ist / damit er nicht immer auf Gerathe wohl fort handeln

und doch darben in Zweifel stehen oder sich noch am Ende eines Gewissens-Scrupels besorgen dörrfe. Diesen nun/ nemlich der studirenden Jugend/ auch denenjenigen so sich nur zum Schreiben und Rechnen appliciren/ und denenjenigen welche gar nicht studiret/ und doch in dieser oder jener Lebens-Arth auf Richter-Stühle mit gesetzt werden / zu Liebe und zum Besten habe ich diesen Unterricht entworffen/ und wünsche von Herzen / daß man sich dessen mit vielem Nutzen bedienen möge / welches auch nicht ausbleiben kan noch wird / wenn man sich den Inhalt dieser wenigen Bogen bekandt machet / denselbigen weiter nachdencket / und mit redlichen Absichten das Richterliche Ambt antritt.

## I.

Das Richterliche Ambt ist nicht nach seinem äusserlichen Schein / und also gar nicht nach der (a) Ehre / und nach dem (b) Einkommen : sondern nach seiner (c) Be-

(c) Beschwehrde und (d) grossen Verantwortung anzusehen.

a) Ein gewisser Geheimbder Rath bey dem Fürstl. Hause Sachsen nennete seine Station splendidam miseriam. Es ist nicht ohne/ bey dem Richterlichen Ambt ist Ehre. Dat Justinianus honores. Ein Geheimbder Rath/ ein Präsident, Canzlar/ Vice-Präsident, Vice-Canzlar/ ein Hof-Regierungs-Consistorial-Policey- oder auch Ambts-Rath/ ein Assessor bey hohen Collegiis, ein Ambts-Hauptmann/ Ober-Ambtmann, Ambtmann/ Schösser / Ambts-Berweser / Ambts-Berwalter / Bürgermeister / Cent-Graf/ Land-Richter / oder auch Herr Schultheiß zu heissen/ das klingt wohl/ und nach Proportion seines Ambtes befehlen zu können/ das giebt ein Ansehen in einem ganzen Lande/ oder Ambte/ oder Stadt/ oder Dorffe/ und die Hof-fart (welche die Ursach des menschlichen Falles im Paradiese war) klebet uns noch immer an/ aber es heisset auch noch heutiges tages bey vielen/ Tollun-

tur in altam ut lapsu graviore ruant, Wer auf Stelzen gehet kan über andre zwar hin sehen / aber auch über andere hinfallen. Gott widerstehet den Hoffärtigen. Dahero darf man sich die Ehre und das Ansehen nicht blenden noch dahin verleiten lassen / daß man umb deswillen nach einem Richterlichen Ambt trachte / damit man bey Hofe / im Lande / in der Stadt / oder auf dem Dorffe obenansitzen und andern Leuten befehlen könne; Und wen Gott in ein Richterliches Ambt und zu Ehren setzet / der folge Syrach's Lehre Cap. 3. v. 20. Je höher du bist / je mehr dich demüthige; So dann wird ihm der Herr hold seyn.

b) Je grösser die Dienste? je mehr Einkommens. Denn das Sprichwort heisset. Es ist kein Dienstgen so klein / es ist heuckens werth / das ist / man hat Gelegenheit so viel unrechtes Guth an sich zu ziehen / welches den Galgen verdienete. Reichthum kan der Ehre ein gewaltiges Lustre geben. Pauper ubique jacet. Per fas & nefas kan man zu guten Mit-

Mitteln kommen / den Staat führen/  
seine Frau und Kinder versorgen / und  
wer im Rohr sitzt / thut nicht klug / wenn  
er sich keine Pfeiffen schneidet. Ja / so  
raisonniret die Welt. Aber was sagt  
die Bibel? Verflucht sey / wer das Recht  
beuget / wer Geschenke nimt; Wehe de-  
nen / so Böses gut / und Gutes böse heis-  
sen; die ein Hauß an das andere ziehen/  
und einen Acker zum andern bringen /  
2c. 2c. Deut. 27. v. 19. 25. Esa. 5. v. 8. &  
v. 20. Alle Geschenke und unrecht Gut  
müssen untergehen / spricht Syrach  
Cap. 41. v. 12. Und der Prophet Haggai  
stimmet in diesen Worten bey Cap. 3.  
v. 6. & 9. Wehe dem / der da geizet zum  
Unglück seines Hauses / 2c. der sein Gut  
mehret mit frembdem Gut / 2c. Dencke  
nur Niemand / dieses gehöre auf die  
Canzel / und nicht vor diejenigen so auf  
Richter-Stühlen sitzen. Er wird sich  
gewaltig betriegen. Doch es ist in dem  
Corpore Juris das Nefas auch verboten/  
man schlage L. 7. C. quando provoc. non  
est necess. L. 15. §. 1. ff. de judic. L. 3. ff. ad  
L. Jul. Reperund. L. 5. C. eod. tit. L. 1.

§. 2.

§. 2. & in spec. §. 3. ff. ad L. Corn. de Fall-  
 nach / vornehmlich aber L. 2. C. de pœ-  
 na jud. qui male judic. da neben Wieder-  
 erstattung alles zugefügten Schadens  
 Ehre und Reputation darauf gesetzet ist.  
 Und hat nicht der löbl. Kayser Justinia-  
 nus in Novell. 124. c. 2. es noch mehr ge-  
 schärffet / so daß neben Verlust der  
 Ehre dasjenige so man sich nur verspre-  
 chen lassen / ob man es schon nicht be-  
 kommen / zweyfach / und das Geschenck  
 so ein Richter würcklich empfangen /  
 dreyfach von demselben bezahlt und er-  
 stattet werden sollen. Wer aber in Cri-  
 minalibus sich bestechen ließe / aller seiner  
 Güter und Vermögens verlustig geach-  
 tet und in das Elend verwiesen werden  
 solte. Und es könten ja die Flüche / so  
 die beyden Käysere Alexander und Leo  
 darauf gesetzet / nicht entseßlicher seyn /  
 denn also lauten sie: Einem Richter /  
 so sich bestechen ließe und Geschenke  
 nähme / dem solte **GOTT** in allem sei-  
 nem Thun zuwider seyn / und alle Gei-  
 ster hassen / Er solle vor der Zeit sterben /  
 und das künftige (ewige) Leben darü-  
 ber



ber verlieren. Sein Haus solle das Feuer bis auf den Grund verzehren / sein Saame und Geschlecht solle immer und ewig die Schmach tragen und nach Brod betteln / ic. So verhaßt ist das Nefas bey GOTT und Menschen. Die ordentliche Bestallungen sind insgemein gar wohl zu ertragen und eben so starck nicht / dieses kan man nur daher abnehmen / weiln fast einem jeden Richter / ja auch denen Amanuensibus auf die Sportuln gezehlet ist / und diese partem Salarii, ja öffters den grösten Theil desselbigen ausmachen müssen / da doch viel mehr zu wünschen wäre / daß alle Gerichts Sportuln und Accidentien abgeschaffet / und die Gerichts Personen und deren Subalternen aus dem Gemeinen Seckel nicht nur nothdürfftig sondern so reichlich salariret würden / daß Sie mit denen Ihrigen ehrlich davon leben könnten. Ich möchte gern einmal des Moysis seinen Canzley Tax, und auch die Sportul Taxam, so er denen 70. Richtern vorgeschrieben benebst seiner Proceß Ordnung / und was er vor

Fata-

Fatalia oder Mause = Fassen darinnen gehabt hätte / sehen / und so lange man mir kein Exemplar oder Fragmentum davon zeigen kan / so lange glaube ich / es wäre zur selbigen Zeit ohne Proceß / Ordnung nur de simplici & plano procediret / alles durch die Obrigkeit in möglichster Kürze genau untersuchet / und gar keine Sportuln bezahlt / die muthwilligen Zäncker aber auf eine andere Art / dabey der Gegentheil nicht auch haben leiden müssen / coerciret worden. Das Fundament, darauf man insgemein die Sportuln bauet / ist die Raison. Es würde sonst des Anlauffens und Zänckens kein Ende werden / vor denen Sportuln aber fürchteten sich doch noch manche. Dieses letztere glaube ich gar gern / daß aber die muthwilligen Zäncker sich vor denen Sportuln fürchten solten / beredet mich Niemand / denn ich weiß aus eigener und langer Erfahrung / daß dergleichen Leute die Sportula am allerliebsten und promptesten bezahlen.

c) Der Richterliche Stand ist allerdings ein beschwerlicher Stand / wenn man

man demselben ein Genügen thun/und sein Gewissen beobachten will. Da gilt keine Commodität. Ein armer Nothleidender suchet schleunige Hülffe und Rettung/ und es erfordert auch wohl die Nothwendigkeit daß es bald geschehe/wenn er sich der Hülffe erfreuen/und solche in der That geniessen soll. Je höher nun der Stand/ je beschwerlicher wird derselbe. Moses war ein geplagter Mann/ er saß vom Morgen bis an den Abend Gericht zu halten/und das Volck stund um ihn herum. Man darf sich weder die Ruhe noch den Schlaf/ noch lustige Compagnie und andern Zeitvertreib/ auch keine Lust-Reisen/ Garten-Gesellschaft/ Spielen/ Trincken/ Comödien und dergleichen zu lieb seyn lassen/wenn es Zeit ist zu Gerichte zu sitzen. Man darf auch nicht müde werden das Werck des HERRN fleißig und treulich zu treiben. Ich nenne es billig ein Werck des HERRN/ mit dem frommen König Josaphat 2.Chron. 19. v. 6. denn GOTT ist allerdings mit im Gericht/ und in der Stunde da ein Richter

rich

richtet/wird er von GOTT auch gerich-  
tet. Nun hat der Prophet Jeremias  
demjenigen den Fluch hinterlassen / der  
des HERRN Werck läßig thut. Dem-  
nach werden breite Schultern erfor-  
dert / eine so schwere Last zu tragen / und  
hat sich Niemand darnach zu sehnen  
Ursache / viel weniger darnach zu ren-  
nen / zu lauffen / zu spendiren und sich  
mit Gelde einzukauffen. Wer dieses  
nicht überleget hat / ist gar selten oder  
gar nicht geschickt ein Richterlich Ambt  
anzutreten und recht zu verwalten / wel-  
ches der Käyser Alexander Severus gar  
wohl gewußt / und daher sich ausdrück-  
lich vernehmen lassen / Man solle die-  
jenigen ins Richterliche Ambt setzen /  
welche es nicht begehrten / und die man  
dazu nöthigen müste / nicht aber die-  
jenigen so ein Richterlich Ambt suche-  
ten und sich darum bewürben. Und  
der Käyser Marcianus hat ein gleiches  
von sich vernehmen lassen / mit dem Zu-  
satz: Er wüßte daß demjenigen gemei-  
nen Wesen wohl vorgestanden und eben  
dasselbe in einem glücklichen Zustande  
sey /

sey/ welches von solchen Leuten verwaltet würde/ die wieder ihren Willen darzu gezogen würden/ und welche es von sich abzuwenden suchten.

d) Die schwere Verantwortung/ so ein Richter oder Obrigkeitliche Person über sich hat und auf sich ladet/ wird wohl von keinem bedacht/ der um ein solches Ambt sich bewirbet/ und solte mancher ja daran gedencken/ so gehet es ihm wohl nicht anders als denen jungen Geistlichen/ welche alle Kräfte angespannet/ und die Casus obliquos meisterlich decliniret/ daß sie in das Predigt-Ambt kommen/ hernach aber bey der Ordinations-Predigt aus ihren Locis Communibus die Schwere des Ambts und der Last/ so auf ihre Schultern gelegt würde/ nicht genug zu exaggeriren wissen/ darbey aber gänzlich vergessen/ was Jer. 23. v. 21. geschrieben stehet. Und eben dieses ist auch bey dem Richterlichen Ambt der erste und fast schwerste/ meistens aber unerkannte Haupt-Punct der sich aufladenden Verantwortung. Herr Ziegler in seiner

B

Dica-

Dicastice Concluf. 4. hält es vor sündlich/ sich darum zu bemühen/ wenn einer gleich zum Richterlichen Ambt satfam qualificirt und geschickt ist/ wie viel mehr/ wenn es ein Ungeschickter thut. Es ist leyder die Regula Syntactica: Dignus & Indignus ablativum adsciscunt, aus der Grammatica auch in die Gerichtsstellen geschlichen/ aber mit derselben und der garstigen Observanz wird sich bey Gott weder derjenige/ so ein Ambt annimmt/ dem er nicht allerdings oder doch nicht so wohl als ein anderer gewachsen ist/ noch derjenige/ so es ihm zuwendet/entschuldigen können. Suppliciren/ betteln und Brod heischen ist dem Sprichwort nach zwar niemand verwehret/ und also auch nicht verboten/ sich einen Dienst zur Gnade auszubitten und ein Rescript von Hofe deshalb auszuwürcken/ daß man allen andern vorgezogen werde; Es ist aber nicht alles/ was in der Welt Mode und keiner Straffe unterworfen ist/ um deswillen auch im Gewissen sicher und verantwortlich. Und wie kan der  
das

das Richterliche Ambt Gott zu Ehren und dem gemeinen Wesen zum Besten antreten / der vorher weiß oder doch wissen soll / daß er es nicht verstehet und nicht tüchtig darzu ist. Dieses fällt zwar etwas stärker in die Gemüths- Augen / daß man sich nicht einkauffen noch einheyrathen dürffe / es geschiehet aber doch. Ja man suchet wohl andere einzuschwärzen und auszubeissen: oder die so genannte Survivance zu erlangen / und alte ehrliche Diener durch die Hoffnung auf ihren Tod zu betrüben. Wenn ein solcher an diese stets währende Verantwortung gedencet / wie mag ihm wohl zu muthe seyn? Oder empfindet er gar nichts darvon / so wird einmahl die Verantwortung desto schwerer. Wenn man in dem Richterlichen Ambt zu viel oder zu wenig thut / so hat man in beyden Stücken Verantwortung. Wer nun so geschickt nicht ist die rechte Masse zu treffen / wer nicht verstehet was zu diesem oder jenem gehöret? was dieses oder jenes nach sich ziehet? der kan der Verantwortung

B 2

auch

auch wohl auf der Welt schwerlich entgehen/ und gar leicht in Unglück/ Remotion, Inquisition und dergleichen Faltidien gerathen/ darfes aber hernach niemand als sich selbst zu schreiben / denn die Entschuldigung daß man es nicht besser verstanden habe will nicht gelten / und kan man dadurch sich der Verantwortung gar nicht entschütten / es mag die Herrschafft einen Diener und Beambten zur Rede stellen: oder ein von ihm gegen die Rechte hart beleidigter Theil Satisfaction suchen.

## II.

Wer das Richterliche Ambt antreten will/ muß a) genugsam dar zu qualificirt seyn/ und b) einen aufrichtigen Willen haben die Gerechtigkeit zu befördern.

a) Zu denen Qualitäten wird erstlich eine nach Proportion der Dienste genugsame Gelehrsam- und Geschicklichkeit erfordert. Denn wenn einer dasjenige nicht verstehet / was er in seinem Ambt wissen soll und muß/ wie kan er



er mit Ehren und gutem Gewissen dar-  
 bey fortkommen? Hieraus folget der  
 Schluß/ daß je grösser und wichtiger die  
 Dienste sind / je mehr Gelehrsamkeit  
 und Erfahrung dieselbige erfordern.  
 Einem Dorff-Schultheissen kan genug  
 seyn/wenn er neben der Oeconomie oder  
 Bauerey nothdürfftig schreiben und  
 fertig lesen auch ein wenig rechnen kan/  
 darneben das Dorffs- und Fluhr-Buch/  
 nicht weniger das Steur-Catastrum sich  
 bekandt gemacht/ wenn er die Dorffs-  
 Fluhren und Gränzen wohl innen hat/  
 und weiß was und wie viel Lehnschaff-  
 ten in seinem Dorff sind/wie weit seines  
 Herrn oder auch anderer des Orts ha-  
 bende Gerechtigkeiten geben/ was die  
 Gemeinde vor Güter und Onera hat?  
 Wenn er darneben die Landes-Ordnung  
 fleißig liest/und bey allem vorkommen-  
 den Zweifel in seinem Ambt bey dem  
 vorgesezten Beambten sich Rathes er-  
 holet.

In der Fürstl. Sachsen-Gothaischen  
 Landes-Ordnung ist eine feine Instructi-  
 on vor die Schultheissen auf denen

Dörffern enthalten / welche nebst andern guten Nachrichten mehr / insonderheit aber der Rüge-Gerichts-Ordnung Fritschius seinem Tractatu de Statu ac Jure pagorum Germaniæ mit angehänget.

Eben dergleichen muß ein Gemeindegeld- oder Pflege-Schreiber in einem Amte wissen / und neben dem / daß er wohl schreiben und rechnen / auch nothdürfftig einen Brieff aufsetzen kan / sich alle Dorffs-Ordnungen im ganzen Amte / und die Dorffs-Gränzen so wohl unter sich selbst / als gegen die Benachbarte / auch die Catastra und den Steuer-Fuß / wie hoch das Amt gegen andere benachbarte Aemter im Anschlage / und wie in dem Amte selbst ein Dorff gegen das andere stehet / bekandt machen / damit er neben denen Schultheissen die Berechnungen in Frohn-Sachen und Vorspannen / in Einquartirungen und Durch-Marches und andern Vorfallheiten besorgen könne. Ist er ein Cent-Richter oder Cent-Graf darbey / so muß er auch die Principia Juris gefasset und die Materiam delictorum, auch den  
Pein

Peinlichen Procels innen haben/ damit/  
wenn er das Protocoll zu führen/ oder  
ein Peinliches Gerichte zu besigen hat/  
er alles wohl in acht nehme und nichts  
versehe. Er muß sich auch die in denen  
Gemeinde-Laden vorhandene Brieff-  
schafften wohl bekandt machen / und  
dieselbe bey allen Gelegenheiten / wenn  
die Lade geschlossen wird / auffuchen und  
ablefen / damit sie dem Schultheissen  
und Dorffs-Vorstehern / welche letztere  
gemeiniglich abwechseln / resp. bekandt  
werden und im Gedächtniß bleiben.

Ein mehrers wird erfordert von ei-  
nem Actuario in einer Stadt und in ei-  
nem Ambt.

Ein Stadt-Schreiber oder Actuarius  
in einer Stadt / sie sey so klein als sie  
wolle / muß neben denen Principiis Juris  
und der Procels-Ordnung auch die Sta-  
tura derselben Stadt und die Landes-  
Ordnung wissen / darneben die Urbaria  
oder Stadt-Bücher fleißig lesen / und in  
der Oeconomie und Handwercks-Sa-  
chen kein Fremdling seyn / sonst kan er  
gar nicht fortkommen / wie will er Testa-

menta, Contracte und Obligationes zu Papier bringen / wenn er nicht verstehet / was die Rechte in diesen Stücken erfordern? wie ist es möglich ein tüchtig Protocoll zu führen / wenn man von der Sache / darüber gestritten wird / keine rechte Ideam sich machen kan? wie kan einer / so die Process-Ordnung nicht inne hat / die Prozesse dirigiren / oder auch des Raths und der Stadt führende Prozesse observiren und ohne Versäumniß einiger Fatalien dem Raths-Consulenten und Advocato zeitige und nothdürfftige Information ertheilen und behörige Legitimation besorgen? Wie will er eine tüchtige und ordentliche Repositur halten und die Acta rubriciren / wenn er nicht weiß / wohin ein oder das andere gehörig ist / und gezogen werden muß? Und je kleiner die Städte sind / je mehr kommt es auf einen Stadt-Schreiber an / der gleichsam allezeit des Bürgermeisters rechter Arm und Flügel seyn muß. Dahero solte sich keiner schämen in kleinen Städten anzufangen / und man solte diese mit guten Leuten versehen /

hen / dieselbe aber bey Gelegenheiten  
fortrücken / und nicht (wie insgemein  
geschiehet) sitzen und versauern lassen.  
Wo auch ein Stadt-Rath in Criminali-  
bus den Angriff und einige Cognition  
oder auch einige Delicta zu bestraffen  
hat / da kan ein Stadt-Schreiber ohn-  
möglich bestehen / wenn er die Delicta  
und deren Formale auch die darauf ge-  
setzte Straffen nicht wohl zu unterschei-  
den weiß. Da hingegen ein Bürger-  
meister oder Raths-Herr durch fleißige  
Lesung derer Statuten und Landes- auch  
Process-Ordnung / item derer Raths-  
Recessse und Urbarien oder Stadt-Bü-  
cher / ingleichen durch fleißige Durchge-  
hung derer Rechnungen sich zu seinem  
Ambt leichter qualificiren / auch wenn er  
als ein Scabinus oder Schöppe in Pein-  
lichen Gerichten mit sitzen muß / sich  
leichtlich ein teutsches Juristisches Hand-  
Büchlein / und wenn e. g. des Struvii  
verteutschte Jurisprudenz ihme zu weit-  
läufftig / des Nehrings Manuale Notari-  
orum mit seinem Anhang des Civil- und  
Criminal-Processus, oder wenigstens den

so genannten in Rechten wohl Instruirten Consulenten anschaffen / darinnen fleißig lesen / und was er auch darinne nicht verstehet / durch einen verständigen Rechtsgelehrten sich expliciren lassen kan; die Kosten werden demselben in Wahrheit nicht gereuen. In grösseren oder gar in Reichs-Städten suchet man ohne dem habile Leute und mehrentheils graduirte Personen. Die Titul sind klein / aber das Ambt benebst denen Emolumentis desto grösser. Und zu dergleichen Diensten darff sich auch ein armer Stümper / der nicht etwas rechtsschaffenes gelernet / und mit Reputation einen Gradum Academicum anzunehmen capable ist / keine Hoffnung machen.

Zu einem Ambts-Actuario werden schon gute Studia erfordert / wenn er seinem Ambt mit Nutzen vorstehen / und endlich die Früchte seines Fleisses selbst geniessen soll. Ich will sagen: Er muß solida Juris fundamenta haben / und dem Proceß verstehen / welcher nun heutiges tages auf verschiedenen Academi- en dergestalt gelesen zu werden pfleget /  
daß

daß ich einigen nur von Universitäten  
gekommenen Candidatis Advocaturæ mit  
Ruhm nachsagen kan/sie in dem Exami-  
ne dergestalt gesetzt gefunden zu haben /  
daß ich und meine Herren Collegæ uns  
eine besondere Freude darüber gemacht.  
Kommt ein solcher in ein Ambt zu einer  
Actuariat-Stelle, u. gehet die Ambts-Bes-  
schreibung/ die Erb- und Fluhr-Bücher/  
die Ambt-Registranden fleißig durch/ma-  
chet sich die Reccessse und die Ambts-Re-  
positur bekandt / so giebt er mit der Zeit  
einen geschickten Ambtmann/ der dem  
Herrn und Unterthanen viel Nutzen  
schaffen/ auch denen vorgesezten Colle-  
giis ihr Ambt in vielen Stücken erleich-  
tern kan. Hat er nun vorhero Se-  
ckendorffs Fürsten- und Christen-Staat  
gelesen / und in Adriani Beieri Jure opifi-  
ciario (welches nunmehr zusammen  
gedrucket werden soll / und dafern es  
nicht heraus käme / ich doch des sel. Hn.  
Autoris, als meines treu-gewesenen Prä-  
ceptoris und Handleiters eigenhändig  
projectirte Disposition des Werckes/so er  
mir selbstn zugestellet, ad interim commu-  
nicire)

nicire) sich fleißig umgesehen / und noch auf Universitäten / oder zu Hause / unter der Zeit / da er auf Dienste gewartet / und (welches ich einem jeden rathen will) ein wenig practiciret / die Landes-Ordnung fleißig durchblättert und gelesen / anbey des Zahnii Ichnographiam municipalem (die auch ein Stadt-Schreiber zu lesen hat) und Fritschii tractatus de Statu ac Jure pagorum Germaniæ, item de jure Universitatis, agrorum, pratorum, hortorum, pontium, excubiæ, de messe, jure congrui sich befaßt gemacht / ingleichen des Maulii Tractatgen de homagio, Ertels vor wenig Jahren ausgegangene Praxin auream der Niedergerichtbarkeit / Erb-Gericht und Voigteylichkeit / item das so genannte Theatrum servitutum; so darff er sich bey Antritt der Dienste um nichts mehr als um die Ambts-Jara und gewöhnlichen Stylum bekümmern / und kan sich in kurzer Zeit zu einem rechtschaffenen Beamten vollkommen habil machen. Solte er auch eine confuse Ambts-Repository (wie leyder! an manchen Orten es also



also zu finden) antreffen/ so wird es ihm leicht seyn/wenn er nur fleißig seyn will/ dieselbige in Ordnung/ gewisse Eintheilungen/ Titul und Rubricas zu bringen/ und sich zu seinem selbst eigenen Nutzen (denn unter solcher Arbeit wird ihm gar vieles bekandt werden/ so er vorher nicht gewußt / oder so genau nicht bedacht) eine gute Experienz, bey seinen Vorgesetzten und Obern aber gute Aestim und Gewogenheit erwerben. Und wenn er mit der Zeit in demselben oder einem andern Ambt die Direction und würckliche Ambtmanns- Stelle bekommt/ kan er dergleichen Function mit freudigem Muth und gutem Gewissen antreten und verwalten/ denn er weiß was darzu gehöret? und von ihm erfordert wird? und wie er sich noch ferner in allen vollkommen informiren könne und solle?

Es ist aber die Dispositio des sel. Herrn Beiers Juris opificarii folgende/ und der Titul darzu anno 1702. schon gedruckt gewesen 2c. 2c.

Wer auf einer Canzley dienen soll/  
thut

thut wohl / daß er von unten anfange.  
Ein Studiosus darff sich nicht schämen ei-  
nen Cancellisten abzugeben / wenn er  
gleich siehet / daß auch mancher Laquey  
oder Schubpuzer zu solcher Station ge-  
langet ist. Es dienet ja wohl mancher  
Studiosus einem grossen Ministre gern  
vor einen Laqueyen / und ziehet auf eini-  
ge Zeit / sonderlich wo man ihn und sei-  
ne Freundschaft (deren es vor schimpff-  
lich geachtet werden möchte) nicht ken-  
net / den Livrée-Rock an / nur daß er et-  
was zu sehen bekoimt und einen Patron zu  
einer künfftigen Beförderung erwirbt.  
Wie mancher grosser Minister hat in sei-  
nen Studenten-Jahren einem andern  
nachgetreten und die Acta nachgetra-  
gen / welchem er nunmehr gleich / wo  
nicht grösser worden ist. Also muß man  
keinen darum verachten / daß er etwa  
vor diesem ein Laquey gewesen ist / und  
nicht neben oder unter demselben dienen  
wollen; Denn wenn er keine mehrere  
Geschicklichkeit hat / als daß er eine fei-  
ne Hand schreibet und rechnet / auch den  
Stylum Curiae oder die Curialia darbey  
be-

begriffen / so wird er auch wohl nicht weiter kommen / und einem geschickten Studioſo, wenn ſich Gelegenheit zu einem fernern Avancement zeigt / nicht im Wege ſtehen. Hat er aber einen aufgeweckten Kopff / verſtehet ſeinen Lateiniſch- und Jurktiſchen Terminum, hat die Experi- enz in Gerichts- Sachen / Lehensſchaff- ten und denen Landes- Angelegenhei- ten / kan ein ſein Concept machen / ein förmlich Protocoll führen / hat ſich in dem Archiv und Repositoren mit umge- ſehen / und weiß im Nothfall die Acta aufzuſuchen und Nachrichten zu ge- ben / ſo iſt es auch nicht unbillig / daß er ein Bothen- Meißter / Regiſtrator und Se- cretarius nach und nach werde / denn die- ſe Nachrichten und Experi- enz gehen ei- nem Studioſo Juris im Anfange nicht bey / und muß er erſtlich an den Curialien an- fangen / wenn er auf einer Canzley mit Nutzen dienen will.

Thut er nun als ein Volontair an- fänglich Canzellisten- Dienſte / ſo kan er deſto leichter ein Officier werden / das iſt / zu eines Regiſtratoris, Secretarii oder Ar- chi-

chivarii Stelle sich habil machen. Wie wohl stehet es auf einer Canzley oder Regierung und um das ganze Land/ wo man ein richtiges Archiv und Registranden/ tüchtige und erfahrene Registratores, Archivarios und Secretarios hat. Und daher kommt es auch/ daß man diese Leute nicht gern aus ihren Posten nimmt/ sondern lieber an der Bestallung etwas zuleget/ wenn ihnen ein anderer vorgezogen werden muß/ oder dieselbige im Rang, so viel möglich/ rücken läffet/ daher kommt es ferner/ daß mancher vor seine Person einen dergestaltigen Rang hat/ daß der Successor bey weiten nicht dahin gelangen kan/ ob er gleich auch ein habiles Subjectum ist.

Wer also nach absolvirten Studiis Academicis & quidem solidis auf einer Canzley zu dienen bedacht ist/ der muß vor allen Dingen die Curialia und Stylum Curiae sich bekant machen/ und diesen bey denen Secretarien und Canzellisten lernen. Die Secretarii wissen zwar heutiges tages/ da gar viele junge Leute gleich von Anfang darzu gelangen/ nicht allezeit die

die Curialia, und dörfste wohl mancher meynen/ es gehöre solches nicht vor sie: sondern vor die Cancellisten. Aber wenn einmahl ein Casus extraordinarius kommt/ den auch der Bothen-Meister nicht weiß/ oder etwas darinnen zu definiren getrauet/ wo soll sich der Cancellist anders Raths erholen und befragen/ als bey denen Secretariis. Wenn nun diese keine Erfahrung in diesem Stücke haben/ so gehet es endlich an die Rätthe. Diesen waltet auch nicht allezeit die Erfahrung bey/ und da siehet man erst/ was an einem guten Secretario, der von unten auf gedienet/ gelegen sey. Man verwundere sich nicht/ daß ich sage: Denen Rätthen walte nicht allezeit die Erfahrung bey. Denn es bekleiden solche Stellen nicht allezeit Leute/ die an dem Orte gezogen worden und von unten auf gedienet haben: sondern auch wohl junge Leute/ die von Extraction sind/ und anfänglich lernens wegen in ein Collegium gesetzt: oder die von frembden Orten dahin vociret worden. Diese können sich um die Curialia

E

nicht

nicht viel bekümmern. Denn in denen Concepten werden sie gemeiniglich gar aus- und denen Cancellisten überlassen. Die ausgefertigten Munda unterschreibet regulariter der Canslar oder vorsitzende Rath / und hat meistens so viel Zeit nicht / daß er sie mit Attention durchlese / daher auch an manchen Orten die Munda, ehe sie zur Unterschrift gegeben werden / mit dem Concept collationiret / und mit einer besondern Marque signiret seyn müssen.

Diesem nach muß ein Studiosus Juris, so sich zu diesen Cancellis appliciret / bey denen Cancellisten die Titular- und Curialien-Bücher fleißig lesen / und sich dergleichen bekandt machen. Gedenccket er Bothen-Meister zu werden / so muß er sich um die Beschaffenheit derer Aempter und deren Situation, die Nahmen der Land-Stände und Eingefessenen von Adel und dero Güter bekümmern / damit er in Abfertigung der Boten nichts ungeschicktes angebe / und sich der Censur und Auslachen nicht exponire. Hat er Gelegenheit in die Repositur

zu kommen / und die Registranden einzusehen / so mache er sich nur bey Zeiten Memoriam localem, wo die Acta dieses oder jenen Ortes so wohl in Civilibus als Criminalibus anzutreffen? Wo die Feudalia, und in was vor Ordnung dieselbe liegen? Wo die Landtags-Sachen? Item was zur Landes-Hoheit und denen Regalibus gehöret? Weil auch an einigen Orten die secretarii oder Registratores die einkommende Schrifften lesen / die Summam daraus ziehen und in die sogenannte Registrande auf halb gebrochenes Papier (damit man auf der Neben-Seite die Resolution schreiben könne) unter gewisse Numern und unter die Monathe eintragen müssen / (wiewohl ich meines Ortes vor sicherer und besser halte / wenn die Rätthe die einkommende Briefe selbstn zuerst lesen / da dann was Processualia betrifft / dabey kein Bedencken obhanden / noch in retro actis nachgesehen werden muß / der Canzlar oder vorsitzende Rath alsofort und ohne vergebliche umfrage: das communitur: detur terminus: fiat: &c. &c. dar-

aufsetzen kan) so kan sich ein solcher verpflichteter Volontair oder Cancellist gar wohl recommendiren / wenn er das Eintragen in die Registrande über sich nimmt und geschicklich verrichtet / er bekommt dadurch Gelegenheit sich jederzeit zu informiren / was auf das vorhergehende resolviret worden / und wird ihm der Zustand des Landes in ein und andern Stücken unvermerckt bekant. Er kan sich so dann bey dem Collegio die Erlaubniß ausbitten / daß er mit concipiren dürffe / und darzu gehöret dann / daß man die Acta fleißig zu lesen sich angewehne. Weiln auch die Secretarien alle Recesse billig wissen und fleißig lesen sollen / inmassen sie einiger Orten so wohl als die jüngern Rätthe dahin ausdrücklich instruiret sind: summarien und Marginalien auch Register über die Recesse zu machen / so giebt dieses ein herrliches Exercitium vor einen solchen Menschen / der sich zu einem Secretariat habil machen will / wenn er es dahin bringt / daß er die Recess. Bücher mit durchlesen darff / und Summarien / Marginalia, oder gar ein Regia



Register über alle Recele zu machen hat. Nimmt er auch die Landes-Beschreibung und Gränz-Beziehungen zur Hand / so hat er noch die Land-schaffts-Creyß- und Reichs-Acta übrig / die er nach und nach / und bey vorfallenden Gelegenheiten sich bekandt machen muß / und so dann wird er / wie man zu sagen pfleget / in alle Sättel gerecht seyn.

Man dürffte wohl dencken / wer dieses alles weiß / und die Jura (worunter auch das Jus publicum gehöret) solide studiret hat / der verdienet mehr als ein Cancellist oder Volontair auf der Canczley zu seyn / und könte wohl einen Hof-Rath abgeben. Ich bin selbst der Meynung / daß er mehr als ein Cancellist zu seyn meritiret / und mit Ehren einen Secretarium abgeben / auch mit der Zeit noch weiter und in ein Collegium einrückten kan. Es ist aber darum nicht so bald gelernet als gesagt: oder gedacht. Dieses aber kan und will ich einem jeden versichern / daß wer es auf diesen Fuß anfänget und tractiret / derselbe von

Stufen zu Stufen mit Ehren steigen/  
auch einen habilen Ministre abgeben  
wird. Und hat er nicht zu viel Ambiti-  
on, so wird er nicht einmahl darnach  
verlangen/ sondern wahr befinden/das  
es heisse:

Medio tutissimus ibis.

Doch genug von der Geschicklichkeit des  
Verstandes und erfordernten Qualitā-  
ten. Es sind aber noch zwey vormehme  
Qualitäten eines Richterlichen Ambtes/  
nemlich: redlich und dem Geiz feind  
seyn. Diese aber gehören mehr zu dem  
Willen als zu dem Verstande/ jedoch  
können sie und sonderlich die Redlich-  
keit ohne Verstand nicht bestehen/ und  
würde zur Einfalt werden.

b) Der aufrichtige Wille die Gerech-  
tigkeit zu befördern ist zu dem Richterli-  
chen Ambt ganz unentbehrlich. Denn  
es sind gar viel Klippen des Anstosses/  
welche dem guten Willen die Gerechtig-  
keit zu befördern im Wege stehen. Hier  
ist a) das Ansehen der Personen/ β)  
die Furcht/ γ) Haß und Feindschaft/  
δ) Mitleyden/ ε) Ungeschicklichkeit/ ζ)  
Erun-

Trunckenheit/ 7) Rachgier/ 8) Zorn und 9) Obriqkeitlicher Amts-Truz und Philantie nicht selten in dem Menschen / auffer dem Menschen aber wird er versucht 1) mit Geschencken und Bestechungen/ 2) mit höherer Gewalt / 3) mit Verfolgung/ 4) ungleicher Nachrede und 5) mit unverschämten vielen Anlauffen.

Solches etwas genauer zu betrachten / so muß es wahrhaftig ein wohlgesetzter und determinirter Mann seyn / welchen

a) Das Ansehen der Personen nicht schrecken soll. Sirach warnet vor der Berwegenheit cap. 7. v. 6. und spricht: Laß dich nicht verlangen Richter zu seyn / denn durch dein Vermögen wirst du nicht alles Unrecht zurechtebringen/ Du möchtest dich entsetzen vor einen Gewaltigen, und das Recht mit Schanden fallen lassen. Gewislich die Grossen in der Welt wollen immer mehr Recht haben als die Kleinen / und wenn einer nur grosse Patronen hat / so hält es hart. Gleichwohl hat Gott befohlen / keine

Person im Gericht anzusehen: sondern den Kleinen wie den Grossen zu hören / und für niemands Person sich zu scheuen. Deuter. I. v. 17.

B) Furcht ist ein böses Ding. Denn wer an seinem Ampte verzagt / wer will dem helfen? und wer will den bey Ehren erhalten / der sein Ambt selbst unehret? sagt abermahl Sirach cap. 10. v. 31. Es heisset aber: Fürchte Gott / thue Recht / scheue niemand / und troze auf dein Ambt. Ein gutes Gewissen gehet über alle Schätze / also auch über Patronen und gute Freunde; Und unter Gottes Schutz (welchem man das Gerichte auf Erden hält und nicht denen Menschen / 2. Chron. 19. v. 6.) ist man vor aller Gefahr und vor allen Feinden sicher genug. Daher sagte jener redliche Mann recht Christlich und wohl: Ein Richter solle lieber den Tod leyden als unrecht thun. Solte er Gewalt leyden? Solte auch von dem Landes-Herrn selbst etwas unrechtes zu Unterdrückung eines Unschuldigen / und daß man den Naboth steinigen solle / befohlen werden? so solle man  
an

an Ahab/an die Isabel und an die Hunde/so deren Blut gelectet/gedencken. Befehle der Fürst etwas / so solle man sich des Matathia (1. Maccab. 2. wiewohl dessen Eyfer in ein und dem andern gleichwohl zu weit gegangen) erinnern. Drohe er mit Feuer und Schwert / so solle man sich den Feuer-Ofen zu Babel und die Löwen-Grube daselbst vorstellen / die Exempel der Maccabäer und des Eleazaris (eines neunzig-jährigen vornehmen Schriftgelehrten 2. Maccab. 6.) vor sich nehmen. Meyne man / die Pein sey nicht auszustehen / so solle man erwegen / daß die zeitliche Pein gegen der ewigen Marter und Quaal wie nichts zu achten sey. Thue es wehe / seine Ehre / sein zeitliches Vermögen / ja gar sein Leben zu verlieren? weñ man dem harten und absoluten Befehl nicht gehorchen wolle? was wären doch die zeitlichen Güter gegen die ewigen und unvergänglichen; was dieses Leben gegen das ewige Leben? Hielte man vor unerträglich / eines erzürnten Fürsten Angesicht zu schauen / wer wolte den erzürn-

zürnten Gott / dem alle Elementa und  
 Wetter zu Gebot stünden / als einen  
 Richter ansehen? Wäre es schwer des  
 Fürsten Gnade zu verlieren / so wäre es  
 noch weit schwerer in Gottes Ungnade  
 fallen / welchen alle Reiche und Herr-  
 schafften zu Geboth stehen müsten. Man  
 werde durch Gehorsam und Befolgung  
 eines unrechtmäßigen und wieder Got-  
 tes Gebot lauffenden Befehls keine Eh-  
 re erlangen / von Gott aber / den man  
 ehre und gehorche / ewig geehret seyn.  
 Müsse man unterdessen hier ley-  
 den / so sey dieser Zeit Leyden der  
 künftigen Herrlichkeit nicht werth.  
 Mache man sich Feinde / so dürffe man  
 sich vor Menschen nicht fürchten / wenn  
 man Gott zum Freunde habe / mit dem  
 Tode höre jener ihre Feindschafft auf /  
 Gottes Freundschafft bleibe in Ewig-  
 keit und nehme kein Ende. Sey ein  
 grosser Herr einem in allen Stücken zu-  
 wieder / so sey es besser / von demselben  
 verfolgt werden / als Gottes Zorn tra-  
 gen. Solte ein grosser Herr einen red-  
 lichen und gewissenhafften Richter und  
 alle

alle die Seinigen hart verfolgen/ so lebe er doch sicher / wenn ihn Gott in seinen Schutz genommen. Solte auch so gar ein grosser Herr ihn grausamlich verfolgen/ und entsetzlich mit ihm handeln/ so werde Gott ihm doch Gnade erzeigen/ sein Gebet erhören und ihn kräftiglich schützen. Nun solle man überlegen/ wo man es am besten treffe/ und welcher Theil der stärckste sey? von welchem man mehr Belohnung zu erwarten? wessen Dräuen und Straffen man mehr zu fürchten Ursache habe: Gottes: oder eines grossen Herrn? Dieses sind die eigene aus dem Latein übersetzte Worte.

2) Haß und Feindschafft gegen die ein oder andere Parthey muß keinen Richter bewegen/ daß er demjenigen/ so er hasset oder sein Feind ist/ unrecht thue. Gothofred in Not. ad Novell. 24. cap. 2. nennet die Gunst und die Feindschafft eines Richters die Pestilenz; und Sirach cap. 42. v. 21. spricht: Es schäme sich ein Richter und Rath des Ungerechten. Und Paulus saget: Die Unge-  
rech:

rechten werden das Reich Gottes nicht erben: also würde ein gehäßiger Richter sich selbst mehr als seinen Feind hassen/ jenen zwar um das Zeitliche/ sich selbst aber um das Ewige bringen. Darum muß man allen Haß und Feindschafft/ wie ein Christ überhaupt thun soll/ auch insonderheit ablegen/ wenn man zu Gericht sitzt.

8) Das unzeitige Mitleyden kan einen Richter auch in zeitliche und ewige Noth bringen. Lasset er das Böse ungestraft/ so willes Gott von seiner Hand fordern. An Lamentiren/ Weinen und Heulen muß sich ein Richter so schlechter dings nicht kehren/ sondern die Sache genau einsehen. Die Bosheit weinet öftters viel Crocodils-Thränen/ und wenn sich ein Richter dadurch zum Unrecht wolte bewegen lassen/ so dörffte manches böses Gemütthe kein Bedencken nehmen/ seinem Gegentheil Haß und Hof/ ja die Kleider vom Leibe abzuweinen. Arme/ dürfftige und preßhafte Personen/ Wittben und Waisen sind zwar an sich selbst Mitleydens werth/



werth / aber es giebt auch böshafftige  
darunter / welche diesen ihren Stand  
zum Deckel der Boshheit meisterlich zu  
gebrauchen wissen / und das Lamentiren  
zu desto mehrerer Beschönung ausblin-  
dig wohl gelernet haben. Dahero ist es  
am sichersten / ein Richter sehe nicht so  
wohl die Person und ihre Thränen : als  
die Sache selbst an / und spreche dem-  
jenigen das Recht zu / der recht hat / so  
behält er ein gutes Gewissen.

\*) Die Ungeschicklichkeit solten billig  
alle Richter vorhero abgethan / und sich  
genugsam qualificirt haben / ehe sie sich zu  
dem Richterlichen Ambte begeben. Es  
können aber einen sonst geschickten und  
rechtschaffen qualificirten Richter den-  
noch wohl einige Sachen vorkommen /  
daben er sich der Worte Sirachs cap. 5.  
v. 14. Verstehest du die Sache / so unter-  
richte deinen Nächsten / wo nicht / so halt  
dein Maul zu / erinnern muß. Dieses  
geschiehet / wenn man peritos in arte nö-  
thig hat / zu Taxationibus derer Güter  
und Effecten / vornehmlich derer pretio-  
sen / zu Übersetzung fremder Sprachen /  
bey

bey Verwundungen und Todes-Fällen &c. &c. da darf ein Richter nicht einplumpen / und alles auf sich allein nehmen: oder auch seinen Ausspruch dahin richten: *Græca sunt, legi non debent*: sondern er muß sich bemühen / mit andern Augen zu sehen / wo sein Gesicht nicht hinlanget / und muß sich die Demonstrationes durch diejenigen / so die Sache verstehen / also thun lassen / daß er von der wahren Beschaffenheit der Sache gründlich informiret wird.

Was aber ein Richter selbst wissen kan und soll / darzu muß er sich keiner fremden Hülffe bedienen / und folglich ist es auch nicht fein / wenn man das meiste / und öffters in solchen Sachen / die keine oder wenig Schwierigkeit haben / die *Acta* nach dem Urtheil schicket / und die armen Partheyen in vergebliche Kosten stürzet.

?) Die Trunckenheit stehet gar niemanden wohl an / einem Richter aber läßet sie am allerschändlichsten / und wer sich damit beladen / der enthalte sich vom Urtheil sprechen / oder Entscheidung  
frei-

streitender Partheyen. Der seel. Lutherus sagt von dergleichen Richtern: Sie köcken die Urtheil heraus; Item, ein trunckener Richter speyet ein Urtheil/ wie es ihm ins Maul fällt. Ueberhaupt aber müssen sich alle Gerichts-Personen der Trunckenheit entschlagen und dafür hüten. Richterliche Ambts-Personen müssen andern mit guten Exempeln vorgehen / und dieses Laster an andern straffen und ahnden. Sie wissen aber auch nicht / was täglich in ihrem Ambt vorgehe. Wenn sich in Policen-Sachen etwas zuträget / so keinen Verzug leidet / dergleichen auch in Civilibus geschehen kan / vornehmlich aber in Criminal-Fällen / wo man Besichtigungen vornehmen und Registraturen machen / oder auch alte Acta auffuchen muß / was kan man da mit vollen Säuen anfangen? Ist aber der regierende Bürgermeister oder ein Ober-Beambter so bezechet / daß Er nicht mehr weiß was er thun soll / oder nur von Wein und andern starcken Geträncke erhitzt / so haben die Subalternen keine

Auf.

Aufsicht / ja es heißt wohl: Wo der Abt die Würffel auffwirfft / da spielen die Brüder mit / und da giebt es nichts denn unordentliche Haushaltung und lauter Confusiones. Am schändlichsten würde es aber seyn / wenn bey höhern Gerichten die Secretarii und Räthevollen Eulen abgeben wolten. Weil es nun heißet / jung gewohnt / alt gethan / so müssen junge Leuthe / so dermahleinst in ein Richterliches Ambt kommen / oder darbey dienen und avanciren wolten / sich vor der Trunckenheit und der Liebe zum Truncke hüten / damit sie auch ihr zeitlich Glück dadurch nicht verzerrzen. Denn so hoch die erlangte Capacität jemand recommendiret / so sehr und noch vielmehr disrecommendiret die Völleren / und die Liebe zum Sauffen.

2) Rachgier ist dem Menschen gleichsam angebohren / und sich rächen können an denen / so uns beleidigt haben / ist mehr deñ Zucker-süße; aber man greiffet dem Allerhöchsten in sein göttliches Reservat, welcher Deut. 32. v. 35. spricht: Die Rache ist mein, ich will vergelten.

Und

Und also hat man es nicht nur mit dem  
 jenigen zu thun / an dem man sich zu rā-  
 chen meynet: sondern mit dem Allmächtigen und Allgewaltigen / an welchem  
 man sich gedoppelt versündigtet / wenn  
 man erstlich wieder die Richter = Instru-  
 ction, so der oberste und zukünftige Rich-  
 ter aller Todten und Lebendigen Joh. 7.  
 v. 24. ertheilet: Richtet ein gerecht Ge-  
 richt / und Deut. 17. v. 3. Was recht ist /  
 dem solt du nachjagen / item beyhm Za-  
 charia Cap. 7. v. 9. & Cap. 8. v. 16.  
 Richtet recht ic. ic. gegeben / handelt /  
 und über dieses noch in seine göttliche  
 Reservata greiffet. Es darf ja kein Die-  
 ner noch Beambter gestatten / und ohn-  
 geahndet vorbey gehen lassen / wenn  
 jemand seinem Landes = Herrn in seine  
 Regalia greiffet / und **G D T** in sein  
 Regale und Reservatum einzugreiffen /  
 wolte man kein Bedencken nehmen?  
 Das sey ferne!

9) Zorn ist ein wütig Ding / und  
 Grimm ist ungestüm / sagt der weiseste  
 unter denen Königen Proverb. 27. v. 4.  
 Und des Menschen Zorn thut nicht /

D

was

was vor GOTT recht ist/ Jac. I. v. 20.

Die alte Reimen heissen:

Ungedult und Zorn

Machen alle Dinge verworren.

Und also auch das Recht/ und die Justiz,  
und die Versus Leonini, ut vocantur,

In mundo mira faciunt duo, munus &  
ira;

Mollificant dura, pervertunt omnia  
Jura,

sind leider! mehr als zu wahr; In welcher Absicht Guevara in seinem goldenen Send-Schreiben an den Präsidenten zu Granata / P. I. p. m. 32. folgende Lehre hat: Befleißiget euch gegen m<sup>a</sup>niglich der Demuth/ Sanftmüthigkeit/ Freundlichkeit/ Gerechtigkeit und Mildigkeit/ und daß man euch mehr loben von wegen eurer Gütigkeit und Demuth/ als wegen eurer Authorität und strengen Ansehens. Seynd nicht verdrossen/ jächzornig/ noch zu rauh/ denn die Richter seynd schuldig und verbunden viel zu leiden / und viel Schmach-Worte einzunehmen, aber keine einige zu rächen. Ob man euch schon starck angreiffet/ schän-

schändet und schmähet / so laßt euch doch den Zorn nicht alsbald / noch in wärender Gerichts-Verhör / übergehen / und gebet nicht böse Worte wieder aus / dann wann anders derselbe / der euch also schmähet und angreißt / besinnt und witzig ist / so rächet ihr euch nicht wenig über ihn / wenn ihr ihm auf seine Reden keine Antwort gebet.

Und an einem andern Orthe spricht er: Ein Richter muß vier Dinge in acht nehmen / nemlich: daß er mit Gedult verhöre / mit der Bescheidenheit antworte / mit der Gerechtigkeit Urthel spreche / und mit Barmherzigkeit alle Händel ausführe. Wer sich nun den Zorn über eilen und übernehmen läßet / der kan sich seiner Vernunft nicht recht gebrauchen / quia ira furor brevis est. Dero halben muß sich ein Richter mit allem Ernst dafür hüten / und der Sanftmuth sich befließigen.

1) Der Obrigkeitliche Ambts Trug ist zwar auf seine Weise billig und recht / aber es muß derselbe keine heimliche Hoffart zum Fundament haben / welche

gemeinlich die Persuasion beybringet/  
daß man infallibel sey / und daraus ent-  
springet die Präcipitanz und Ubereilung/  
diese aber suchet ihre Blöße insgemein  
mit dem Obrigkeitlichen Ampts-Truz  
zu verbergen / und muß es sodann heis-  
sen: Stat pro ratione voluntas. Diesem  
nach hat ein künftiger Richter wohl Ur-  
sache / sich von denen beyden Präjudiciis  
autoritatis & præcipitantiæ beyzeiten loß  
zu machen / und seinen Verstand zu  
schärffen / auch seinen Willen zu bändi-  
gen / und von allen Affecten zu saubern/  
wenn er anders mit gutem Gewissen  
sein Ambt verrichten / und die Gerech-  
tigkeit befördern will. Der Vorsatz ist  
zuweilen gar gut / und könnte nicht besser  
seyn / aber man flattiret sich / wenn Feh-  
ler vorgehen / daß man es mit der  
Schwachheit des Vermögens entschul-  
digen könne / und unterlässet daher /  
sein Vermögen zu untersuchen / welches  
denn manchmahl wohl stärker wäre /  
wenn man sich nicht so leicht gefangen  
nehmen und überwältigen ließe. Doch  
die Versuchungen von aussen kommen  
nicht



nicht eher / als wenn man sich in dem  
Richterlichen Ambte schon befindet.  
Und zwar

1.) Geschenke und Bestechungen.  
Und dieses ist gar eine gemeine Sache /  
daher es auch in göttlicher Schrift und  
denen Civil - Rechten / obangeführter  
maßen / sehr hart verboten / und zwar  
Exod. 23. v. 8. / mit dem ausdrücklichen  
Zusatz: Denn die Geschenke machen  
die Schenden blind / und verkehren die  
Sachen der Gerechten / welches Deut. 17.  
v. 2. nochmahls wiederholet ist. Und  
wer sich einmahl daran gewehnet / daß  
er Präsente annimmt / der ist auch wohl  
mit etwas geringes zu gewinnen / wie  
der weiseste unter denen Königen Pro-  
verb. 24. v. 21. deutlich saget / in verbis:  
Person ansehen ist nicht gut / denn er  
thät übel / auch wohl um eines Stück  
Brodts willen. Was Küchen- und  
Keller-Präsentgen seyn / dahin heutiges  
tages Thee, Caffé, Chocolate gerechnet  
werden können / die werden zwar in L. 6.  
S. 3. ff. d. Offic. Procons. & Legat. denen  
Geschenken entgegen gesetzt / und von

Dem Verboth eximiret / allein in eben demselben Lege wird die Prudentia recommendiret / neque omnia, nec quovis tempore, neque ab omnibus. Und der L. 6. in f. ff. ad L. Jul. Repetund. scheineth noch favorabler zu seyn / allein Ziegler in Dicast. will diese Leges gar nicht von Gerichts-Personen: sondern von andern Officialen / so kein Urthel oder Recht zu sprechen hätten / oder allensals nur von dem ersten Antritt ihres Ambtes verstehen / da sie noch kein Recht mitzutheilen hätten. Unsichersten ist es auch / keine Küchen- oder Keller-Präsentgen anzunehmen / denn unter zehen / ja unter hundert wird wohl kaum einer seyn / der ohne alle Absicht ein solches Präsentgen thäte. Und welcher Richter redlich gesinnet ist / und die Geschencke sambt dem Geiz hasset / wenn ihm dergleichen etwas geschicket / und auch wohl angenöthiget wird / so er in Ansehung der Personen und der Zeit nicht süglich zurück schicken kan / der nimmt es doch anderer gestalt nicht als mit lauter Verdruß an / und wünschte vielmehr / daß man

man ihn darmit verschonet hätte. Die Urth derer Corruptir- und Bestechung der Richter ist gar mancherley / wie ex L. f. C. ad L. Jul. Reperund. zu ersehen / und theils modi sind gar subtil / und geben einen innocenten Schein von sich.

Wer in guten Mitteln sitzet / und seine Bestallung richtig bekommt / auch nicht mehr aufgehen läffet als er Einkommen hat / dem ist es eben so schwer nicht / Geschenke / sie mögten directè offeriret : oder per indirectum bengebracht werden / zu verachten / und von sich zu weisen / aber wer wenig Einkommen / eine mittelmäßige oder gar eine geringe Bestallung / und darbey eine numeröse Familie zu versorgen hat / da ist es gewißlich so leicht nicht / geharnischten Männern / wenn sie in Gold oder Silber erscheinen / zu widerstehen / und die anerbottene Præsente fahren zu lassen. Gleichwohl widerspricht das Gewissen. Der Fluch / so ohne einige Ausnahme darauf gesetzt ist Deut. 24. v. 25. drohet ; das Prælagium in dem Buch Hiobs Cap. 15. v. 34. das Feuer wird die Hütten fressen /

und Syrach Cap. 41. v. 12. / alle / die Geschencke nehmen / müssen untergehen / schreckt; Und wohl dem / ja ewig wohl dem / der Geschencke hasset / denn er wird leben / Proverb. 15. v. 27.

Es ist auch Politicè nicht rathsam / daß man Geschencke nehme / und dar- um sagte jener recht: Nimmst du Geschencke / und thust dem Geber nicht nach Willen, so siehe zu / wie er dich überlaufen / trocken und schmähen wird. Will aber ein Richter oder jede Obrigkeit ihr Ansehen behalten / so schicke sie mit dem Alcamene Spartano, der da sprach: Si recipio, cum Legibus pacem habere nequeo, die Geschencke zurück. Mauritio III., Grafen zu Oldenburg / ist zu ewigem Ruhm nachgeschrieben / daß er kurz vor seinem Tode / wie er gebeichtet und das Sacrament empfangen / seine rechte Hand ausgestreckt / und öffentlich gesagt: Das ist die Hand / die von Niemand Geschencke noch Gaben empfangen / auch wissentlich mit Vorsatz keinem jemahls unrecht gethan hat.

2) Hö

2) Höhere Gewalt erschrecket öftters einen Richter/ und Salomo hat in seinem Prediger Cap. 4. v. 1. vorlängst gesagt: Ich wandte mich/ und sahe an alle die Unrecht leiden unter der Sonnen/ und siehe/ da waren Thränen derer/ so Unrecht lidten/ und hatten keinen Tröster/ und die Unrecht thaten/ waren zu mächtig/ daß sie keinen Tröster haben konten. Wie klaget nicht Esaias Cap. 1. v. 23. Und Amos hat denen fetten Kühen/ so denen dürfftigen unrecht thun/ Cap. 1. v. 2. & 3. ein Hartes verkündiget. Dergleichen auch Micha/ Habacuc und Zephania thun. Darum recommendiret Syrach Cap. 4. v. 9. daß man unerschrocken sey/ wenn man urtheilen solle. Und Moses Deuter. 1. v. 17. sagt klar: Ihr sollt für Niemandes Person euch scheuen/ denn das Gerichts- Ambt ist Gottes. Kan man nun auf einen weltlichen Herrn trocken/ und sich auf seinen Schutz und Schirm verlassen/ ey wie vielmehr auf Gott/ der ein Herr aller Herren ist/ und wer das thut/ der wird wohl bleiben. Ps. 15. v. 5.

3) Verfolgung folget zwar auf dem  
 Fusse nach/ wenn man keine Person de-  
 rer Grossen und Gewaltigen ansehen  
 will/ und mancher redlicher Richter  
 muß darüber seinen Platz quittiren. Die-  
 ses dringet zu Herzen. Wer Weib und  
 Kinder hat/ und mit denenselben ins E-  
 lend wandern soll/ dem wird/ wo nicht  
 ausdrücklich/ doch wenigstens in seinen  
 Gedancken zugeruffen: Ubi tandem ma-  
 nebis? Was werden wir essen? Was  
 werden wir trincken? Womit werden  
 wir uns kleiden? Auf die erstere Frage/  
 wie solche an den seel. Lutherum ergieng/  
 antwortete er freudig: Aut sub coelo, aut  
 in coelo. Ein solches Herz muß ein red-  
 licher und Gewissenhafter Richter auch  
 fassen. Die drey letztern Fragen hat  
 der Mund der ewigen Wahrheit/ und  
 aller rechtschaffenen Richter zuverlässi-  
 ge Patron und Schutz-Herr bey dem  
 Matth. am 6. v. 32. beantwortet: Euer  
 himmlischer Vater weiß/ daß ihr das  
 alles bedürffet/ mit der Versicherung/  
 daß demjenigen/ so nach dem Reich  
 Gottes und seiner Gerechtigkeit trach-  
 ten

ten würde / das andere alles zusallen werde. Und also diese heydnische Sorgen ganz vergeblich wären.

4) Die ungleiche Nachreden bleiben auch nicht aussen / denn ein Richter / so sich von dem Rechten nicht will abwendig machen lassen und ein wenig mithueheln / wird öffters ein eigensinniger / störriger / harter und opiniatrer Mann geheissen und dafür ausgeschryen / man legt ihm Steigen und Fallen / daß er sich vergehen / und die beschuldigte Opiniatretē an den Tag kommen solle / man verklagt ihn und beschweret sich zum höchsten über sein Verfahren / erschleicht auch wohl ein und andere Reprimende, gleichwie aber die im Kriege überkommene Wunden deren redlichen Officiers Ehren-Zeichen sind / also schänden auch dergleichen niedrige Begebenheiten einen recht schaffenen Richter nicht: sondern sind vielmehr Zeugen seiner Redlichkeit nicht nur in gegenwärtiger: sondern auch in künftiger Zeit / und bey denen Ambts-Nachkommen / wenn dieselbige über die von ihm geführte oder

di-

dirigirte Proceſſe gerathen. Haben ſie den Hauß-Vater Beelzebub geheiffen/ wie vielmehr werden ſie ſeine Haußge- noffen alſo heiffen. Chriſtus ſagt nicht allein zu ſeinen Apoſteln/ ſondern zu allen ſeinen Jüngern und treuen Die- nern: Fürchtet euch nicht vor ihnen. Wer mich bekennet vor den Menſchen/ den will ich bekennen vor meinen himm- liſchen Vater. Und: Seelig ſind / die um Gerechtigkeit willen verſolget wer- den/ denn das Himmelreich iſt ihr.

5) Das unverſchämte viele Anlauf- ſen eines rechtſchaffenen Richters ge- ſchiehet nicht ſo oft und viel von denen/ welche eine gerechte Sache haben: ſon- dern vielmehr von denenjenigen/welche einen Richter in ihren ungerichten und böſen Sachen zu præoccupiren ſuchen/ und dem Gegentheil gern eins anbrin- gen möchten. Es verdirbet ſolches nicht allein viel Zeit/ daher es in den hö- hern Judiciis inſgemein verbothen iſt: die Leute privatim und in ſeinem Hauſe anzuhören und dergleichen Remonſtra- tiones anzunehmen. Wie aber dieſes obſer-



observiret werde? lehret leider! die Erfahrung mit mehrern. Wer Verzunfft hat / weiß wohl / daß es keinen Nutzen bringe / einem Richter nachzuschleichen / und Privat-Audienzien oder Winckel-Verhör (wie es Gottfried Warless nennet) zu begehren. Man kan zwar auch denen / so es nicht begreifen / Ehren wegen ein und andere Visiten nicht abschlagen / aber wenn hernach das Anliegen proponiret / mit oder ohne Memorial die Sache recommendiret / und etwas gesucht wird / darauf man *salvá iustitiâ* entweder gar nicht / oder doch gebetener massen nicht resolviren kan / und der Impetrant sich nicht will weisen lassen oder wohl gar auf seine Herrschafft provociret / daß dieselbige darmit zufrieden sey und es gerne sähe; ja wenn er gar zu disputiren anfänget / und seine Argumenta nacheinander anführet / daß man dieselbe entweder vor gut und bündig annehmen: oder dieselbe also wiederlegen solle / daß er sich darbey beruhigen könne / da siehet es schlimm aus. Widerspricht man gar nicht

nicht/ so meynet der Proponent, er habe  
 Recht / und wohl noch darzu dessen  
 übrig/ und wanns hernach nicht nach  
 seinem Sinne gehet / da muß ihm un-  
 recht und zu viel geschehen seyn / und  
 man muß demselben noch einen Disputat  
 aushalten / daher es am besten ist/ man  
 saget es ihm zum erstenmahl/ wenn er  
 sich ja damit nicht will abweisen lassen /  
 daß man die völligen Acta vorherd erst  
 lesen müsse/ oder wo es in Collegiis hän-  
 get: man wolle die Sache vortragen /  
 und was recht seyn würde/ befördern  
 helfen. Die bösen Weiber und gemei-  
 ne Bürger und Bauern haben das Do-  
 num impudentia, und kommen in ihren  
 Processen gelauffen/ wenn es ihnen nur  
 einfället / klagen und lamentiren / und  
 wissen am Ende doch wohl selbst nicht /  
 was sie haben anbringen und bitten  
 wollen oder sollen? Sie klagen über  
 Verzug der Sachen / daran sie wohl  
 selbst Ursache sind. Hier ist Gedult  
 vonnöthen. Anfahren darff man sie  
 nicht/ wenn sie noch zu ungelegener Zeit  
 kommen und die wichtigsten Geschäfte  
 inter-

interrumpiren / in Güte wollen sie sich auch selten oder gar nicht abweisen lassen / ehe sie ihren Kram ausgeleget / und da geht es manchem Richter / wie es dort von Mose heisset Num. 12. v. 3. Er war ein sehr geplagter Mensch. Nichts desto weniger darff man sich nicht überläuben und aus Ungedult dahin verleiten lassen / daß man von Recht und Gerechtigkeit abgehe / und sich mit der Gegenthe Parthie Schaden oder Gefahr Ruhe schaffe. Und also stehen die Roffen des Richterlichen Ambtes unter gar vielen und spizigen Dornen.

## III.

Es will a) nicht hinlänglich seyn / daß eine Gerichts- Person die Rechte studiret und die Praxin Forensem zu erlernen sich bemühet habe: sondern es wird auch erfordert / daß sie sich um b) die Landes- Oeconomie und deren Administration, c) Policeny- Sachen und d) Privat- Oeconomie be-

bekümmere / und sich dieselbe be-  
kandt mache.

a) **D**ie Institutiones Juris nicht oben-  
hin: sondern auch die Pandectas  
und den Codicem, ferner die Novellas Ju-  
stiniani zu verstehen / in denen Reichs-  
Abschieden sich umgesehen haben / und  
den Modum procedendi in Judiciis oder  
dessen Principia und meisten oder bekant-  
testen Differentias zu wissen / ist gewißlich  
viel / und wer darinnen das seinige red-  
lich gethan hat / verdienet vieles Lob /  
man wird ihm einen Gradum Academi-  
cum zu conferiren nicht versagen; Es  
ist aber zu dem Obrigkeitlichen und Rich-  
terlichen Ambte doch nicht hinlänglich /  
und wer es nicht glauben wolte / würde  
es nicht ohne Disreputation, Schaden  
und Verdruß erfahren / daß er damit  
alleine nicht fortkommen könne / son-  
dern hie und da anstossen werde / wenn  
ihm Landes-Verfassungs-Angelegen-  
heiten / Special-Fälle / so nach denen  
Landes-Rechten und Constitutionen zu  
entscheiden sind / Policeny-Sachen / wo-  
hin insonderheit die Handwercke mit ge-  
hören /

hören/ item, Oeconomica unter die Hand kommen / und in solchen Dingen / die denen Scribenten und geringern Bedienten / Dorff-Schultheissen / aufgeweckten Bürgern und verschlagenen Bauern bekandt sind / kan man sich am allermeisten und leichtesten prostituiren.

Diesemnach thut ein junger Mensch wohl / wenn er / wie oben schon erwehnet / noch auf Universitäten anfänget des Seckendorffs Fürsten- und Christen-Staat zu lesen und sich dieselbe bekandt zu machen / oder gar Collegia darüber zu halten / auch neben der ao. 1577. zu Franckfurth am Mayn von Kayser Rudolpho II. gemachten in 38. Tituln bestehenden Policy-Ordnung / (welche daß sie auch wie die güldene Bulla Caroli IV. oder Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. absonderlich in dem Druck gefunden oder neu aufgeleget würde / zu wünschen wäre) item, die Landes-Ordnung in seinem Vaterlande / oder wo er sich hinzuwenden gedencket / vor die Hand nimmt. Er wird auch wohl thun / wenn er des Schottelii Jura

E

sin-

singularia Germaniæ liefert / und zupförderst  
 dasjenige / so in seinem Vaterlande dar-  
 von üblich ist / oder an dem Orthe gilt /  
 da er sich niederlassen will / daraus fleiß-  
 sig mercket / hat er noch mehr Zeit auf  
 Univerſitäten übrig? so kan er des Paul  
 Joh. Marbergers Schrifften / item  
 Joh. Georg Leibs Tractat von Verbesse-  
 rung Land und Leuten / meine Untersu-  
 chung des Geld- und Nahrungs-Man-  
 gels samt Vorschlägen von Verbesse-  
 rung des Procesſes (welches ein vorneh-  
 mer Pollicey-Punct ist) item Juli Bern-  
 hard Rohrs Haushaltungs-Bibliothec,  
 (denn diese gehet auch weiter als auf die  
 Privat-Oeconomie) Meyers Arcana &  
 Curiositates Oeconomicas, Kellers Bier-  
 brau-Kunst / eines Anonymi florirende  
 Kauffmannschafft in Teutschland / Hor-  
 nicks Oesterreich über alles / wenn es  
 nur will / neben seinen ordentlichen Stu-  
 diis und gleichsam zur Recreation nach  
 und nach lesen / es werden ihm auch Be-  
 chers Politische Discurse / desselben närris-  
 che Weißheit und weise Narrheit / Hn.  
 von Schröders Fürstliche Kenth-Cami-  
 mer /

mer/Bodens Fürstl. Macht-Kunst/und deren / unter dem Nahmen eines Lübeckischen Kauffmanns / angemaste Wiederlegung/die Gold-Grube des Accises/Schuppens Regenten-Spiegel und andere zusammen gedruckte Tractate, Reinigungs Biblische Policiey gar gute Dienste thun/und wenn er sich nur nach dergleichen Büchern in denen Buchläden umsiehet / und sich selbige von aussen bekant macht / so wird es nicht ohne Nutzen seyn. Denn wenn er auf Dienste wartet / oder zu practiciren anfängt / da die Praxis im Anfange bey denen meisten gar sachte zu gehen pfleget / so kan er ein Buch nach dem andern von denen zeithero erzehlten sich entweder selbst anschaffen / oder entlehnenn und durchlesen / den Nutzen wird er gewiß empfinden. So lange er aber von dergleichen Büchern nichts weiß / so lange heisset es: Ignoti nulla cupido. Man muß sich nicht allemahl an prächtige Titul kehren / und ein Buch um des Tituls willen suchen / oder im Gegentheil verachten / man muß auch nicht das Præjudicium hegen / daß einem

ein Ding nicht nütze/ noch sich darum einige Mühe zu geben sey/ wo man den Nutzen nicht gleich zum Voraus siehet. Man findet manch kleines und auch wohl altes und unansehnliches Büchlehen/ darinnen doch viel gutes steckt. e. g. Ruremundi Mammona, oder Schlüssel des Reichthums/ao. 1623. zu Straßburg gedruckt in 8vo. 14. Bogen/ Terminzi Thesaurus Mundi, auch zu Straßburg ao. 1624 in 8vo. gedruckt/ 6. Bogen/ Hermanni Doverini Trinum secretorum Politicorum samt beygefügtem Politischen Hahnen-Geschrey/in Straßburg ao. 1623. in 8vo gedruckt/ 12. Bogen. Das neugierige und veränderte Teutschland Anonymi, so in 12mo anno 1684. heraus kommen/ 15. Bogen/ welche des Lesens und des Geldes/ so man einem verlegenen alten Bücher-Krämer dafür bezahlet/ wohl werth sind. Denn auf dergleichen General-Principia lässet sich hernach der Status der Landes-Oeconomie an einem jeden Orthe desto leichter appliciren und sehen was in Politicis & Oeconomicis hier und da zu verbessern sey.



sen. Ich wolte gar rathen/ein Collegium  
 über die Reichs-Policey-Ordnung noch  
 auf Universitäten zu halten, deren erstere  
 5. Titul wieder die Enttheiligung des  
 Sabbaths gerichtet/ der 6. die Privilegia  
 der Kirche und deren Diener/ miserablen  
 Personen auch ehrbaren Frauenzim-  
 mers vorstelllet / der 7. wieder die Pla-  
 ckereneyen der Soldaten und gardenden  
 Knechte / der 8. wieder übermäßiges  
 Trincken und Zutrincken/ der 9. biß auf  
 den 14. inclus. gegen den Kleider-Pracht/  
 der 15. gegen die Verschwendung auf  
 Hochzeiten/ Kindtauffen/ Kirchweyhen,  
 Begräbnissen / item Verfälschung Eh-  
 len/ Maas/ Gewicht/ die Ersteigerung  
 des Arbeit-Lohns/ der Handwercks-Zeh-  
 rungen/ auch andere böse Handwercks-  
 Gewohnheiten promulgiret ist / der 16.  
 die Verfälschung des Weins / der 17.  
 die wucherliche Contracte, der 18. die Mo-  
 nopolia, der 19. den Verkauf der Hoff-  
 nung oder Früchte auf dem Felde und  
 Weintwaches verbietet/ der 20. die Auf-  
 nahme der Juden modificiret und reguli-  
 ret/ der 21. und 22. die corrosiven Far-  
 ben /

ben/ die Blende-Lächer vor den Cram-  
 läden/ die Ausföhrung der Wolle und  
 Leders untersaget/ der 23. dem Pracht  
 der Kauffleuthe und daher entstehenden  
 Fallimenten wehret/ der 24. die Verfäls-  
 chung des Gewürzes und Specerey-  
 en verbiethet/ der 25. die muthwilligen  
 Dienstbothen in Ordnung gehalten/  
 der 26. die Ehebrüche/ Hurerey und  
 Kuppelneyen nicht nachgesehen haben  
 will/ der 27. gegen die Bettler und de-  
 ren resp. Ab- oder Ausschaffung/ der  
 28. gegen die Zigeuner/ der 29. gegen  
 die Schalksnarren/ und der 30. gegen  
 die heutiges Tages fast privilegirte Col-  
 lectores der Pfeiffer und Bothen/ der  
 31. gegen die damahls gewöhnlichen  
 Meister-Sänger einen Riegel schiebet/  
 der 32. denen Pupillen und Unmündi-  
 gen wegen deren Bevormundung pro-  
 spiciret/ der 33. die Justiz durch Richter/  
 Advocaten und Procuratores zu verzö-  
 gern/ auch injuriöse Worte einfließen zu  
 lassen verbiethet/ der 34. die Apothecken  
 alljährlich vificiret haben will/ der 35.  
 eine genaue Aufsicht auf schändliche Bü-  
 cher /

cher/ Schriften/ Gemähldē/ und insonderheit die Pasquillen wieder den Religions-Frieden erfordert/ alle Bücher von der Obrigkeit censiret/ des Autoris Nahmen exprimiret/ und die Winckel-Druckereyen abgeschaffet haben will/ der 36. ist das Regulativ der Gold- und Silber-Schmiede/ der 37. und 38. sind in Faveur der Leinweber/ Barbierer/ Schäfer/ Müller/ Zöllner/ Pfeiffer/ Trompeter und Baders Kinder gemacht/ daß solche auf Handwercken zu passiren/verbiethet auch die Steigerung der Arbeit/ die müßigen Umgänge bey geschenck- und ungeschenckten Handwerckern/ übermäßige Geschenck und Zehrung/ und ordnet der letztere ferner wie die ankommende Gesellē sich um Arbeit umschauen lassen sollen/ verbiethet insonderheit das ungebührliche Handwercks-Straffen/ Schelten/ Um- und Austreiben/ unredlich machen ꝛc. ꝛc. steuret dem Uebermuth der Gesellen/welche die Küchen-Zettel machen wollen/ und will auch die Meister zu einen billigen Tractament der Gesellen angewiesen wissen.

Wie aber solches alles in dem H. Röm. Reich observiret werde / lehret leider! die Experienz, was aber ist Wunder / daß Zucht / Erbarkeit / Nahrung und Gewerbe dahin fallen? Eine jede Obrigkeit soll und muß über die Landes- Ordnungen und Verfassungen halten / die Aufsicht auf die Polickey / auf das commercium, auf die Handwercke führen / und deren vorkommende Streitigkeiten entscheiden. Es ist keine Obrigkeit / auch kein Gerichts- Verwalter auf einem Dorffe / der nicht in Oeconomicis zu thun bekomme / und von denen Bürgern und Bauern öfters lernen müsse / weiß er dieses nun nicht so subtil anzugreifen / daß es ein Bauer oder ein Handwercksmann in denen Städten nicht mercke / so gehet es ihm gar oft wie jenem Doctor, so nach dem rechten Wege fragte / und wie er vorhero auf Befragen seinen Stand zu erkennen gegeben / hören mußte: Seyd ihr ein Doctor, und wisset den Weg nicht? Man hat unter denen Bauern selbst und bey der Oeconomic gar viele besondere Worte und

Ter.

Terminos technicos, wie fast in allen Professionen. Bey denen Jägern muß man das Weyd-Messer halten / wenn man sich in Reden mit ungeschickten Terminis verlieret / wie viel besondere Terminos hat man bey denen Bergwercken / bey denen Handwercken / bey der Kauffmannschafft / welche allerseits in Judiciis vorkommen / und öftters an denen Drtzen / da man es am wenigsten vermerket. Wer nun die Quotidiana nicht weiß / der kan weder den Kläger und sein Fundamentum agendi, noch den Beklagten und dessen Exceptiones recht verstehen / und also folglich nicht einmahl den Casum Controversiæ recht setzen / weniger solidè entscheiden. Ich muß dieses etwas deutlicher demonstriren / damit es jungen Leuthen desto besser in die Augen falle / und zwar bey einem Requisito nach dem andern.

b) Landes-Oeconomie und Administration muß eine Gerichts-Person verstehen. Sie muß wissen / was vor hohe und niedere Collegia, ingleichen / was vor Unter-Obriegkeiten in einem Lande

E 5

sind?

sind? ob und wie eins von dem andern  
 dependire? wo eine jede Sache hin ge-  
 höre? folglich / wohin sie die streitende  
 Partheyen nach Gelegenheit der Per-  
 sonen oder Sachen zu verweisen habe?  
 wohin sie in ein oder andern Vorkom-  
 menheiten Bericht erstatten und Ver-  
 haltungs-Befehl ausbitten oder ge-  
 warten müsse / damit sie keine Collisiones  
 verursache / oder sich selbstem Wischer  
 und Reprimanden zuziehe. Worinnen  
 sie zu vigiliren / und vor Verantwor-  
 tung sich zu hüten haben / sowohl in Ec-  
 clesiasticis als Secularibus, nicht weniger  
 in Cameralibus: worinnen des Landes  
 Früchte und folglich die Einkünffte be-  
 stehen? wie es mit denen Importandis &  
 Exportandis gehalten werde? wie weit  
 das commercium mit denen benachbar-  
 ten Landen / Aemtern oder Gerichten  
 gehe? wie weit man dieselbe nöthig ha-  
 be / oder deren Hülffe entrathen könne?  
 was vor ein Handwerck / Gewerbe oder  
 Handtierung an dem Ort oder unter-  
 gebenen Ambt am meisten florire? mit  
 wem solches zu halten / zu negociiren /  
 oder

oder zu handeln pflege? was vor Mängel und Verbesserungs-Puncta sich darbey erzeigen? ob noch ungebauete Dörther sich daselbst befinden/ wie solche zu Nutz zu bringen/ was vor Privilegia und Statuta an diesem oder jenem unter ihrer Verwaltung stehenden Orte sind? denn in solchen Stücken wird gar offte von denen Regierungen/ Consistoriis, Renth-Cammern/ Berg- und Commercien-Collegiis Bericht/ und auch wohl unvorgreiffliches Gutachten erfordert/ und jezuweilen hat man eben nicht viel Zeit darzu übrig/ sich in der Sache/ zumahl wenn man sich vorher gar nicht darum bekümmert hätte/ zu informiren.

c) Zu Policen-Sachen gehören nicht nur die Verlöbniß-Hochzeit-Kindtaufß-Begräbniß-Medicinal-Heb-Ammen-Apotheker-Ordnungen/ Instructiones und Taxe/ sondern die Statuta, Brau-Ordnungen/ Feuer-Ordnungen/ Forst-Ordnungen/ Jagd-Ordnungen/ Fisch-Ordnungen/ Mühl-Ordnungen/ Marckt-Ordnungen/ Gesinde-Ordnungen/ Handwercks-Ordnungen, Kleider-Ordnungen

nun

nungen/ Bau-Ordnungen/ ja auch die  
Proceß-Ordnungen selbst / die Duell-  
und andere Mandata, die Privilegia, Ord-  
nung und Einrichtungen der Zucht- In-  
validen-Spinn-Werck-Waisen-Häuser,  
die Aufsicht auf die Regalien / und die im  
Lande üblichen allgemeinen Onera, die  
Reception, oder der Einzug / ingleichen  
der Abzug derer Unterthanen / die Be-  
schaffenheit und Unterscheid derer Per-  
sonen und Güter / und wie eins gegen  
das andere sich verhält oder verhalten  
soll/ die Nahrung der Unterthanen/ die  
Visitation und Aufrechthaltung der  
Land-Strassen/ der Wege/ Ehlen/  
Maas/ Gewichte/ der Waaren selbst /  
daß diese nicht verfälschet werden/ die  
Handwercks-Innungen / die Limites  
und das Regulativ unter denen Hand-  
werckern / welche einander entweder ra-  
tione der Materie, so sie verarbeiten, oder  
der Arbeits-Orth nahe kommen /  
das Commercium und dessen Stabilir-  
Erhalt-oder Verbesserung/ die Bestraf-  
fung derer Laster und Verbrechen/ die  
Aufsicht auf ein ehrbares / stilles und  
fried.



friedliches Leben / auf die Nahrung / den Müßiggang / Wucher 2c. Einführung der schlechten Münz-Sorten / Einwechsel- und Ausföhrung des guten Geldes / die Sicherheit und Bequemlichkeit derer Reisenden zu Wasser und zu Lande / dero selben Gemächlichkeit und Verpflegung in Wirths-Häusern um raisonnablen Preis &c. &c. und noch vielmehr zeithero zum theil ganz unerfandte Dinge / davon das gemeine Wesen weit mehr Nutzen haben kan / als aus denen übermachten Gerichts-Zänckerereyen / welche heutigen Tages vor das proprium quarti modi und fast alleiniges Objectum der Obrigkeitlichen und Gerichtlichen Personen gehalten / die Policiey-Sachen aber als unnöthige und gleichsam verächtliche Dinge angesehen werden wollen.

d) Die Privat-Oeconomie gehöret eben nicht allein vor die Bauern und Haus-Bümmel: sondern ist eine höchst nöthwendige Adelige Kunst / dem Seinigen recht vorzustehen / und solches recht zu nutzen wissen. Ohne diese Wissenschaft kan

kan man nicht einmal einem Bauer/ei-  
 nem Schäfer oder Fluhschützen recht  
 vorstehen. Jener Amtmann solte die  
 Fleisch-Taxam reguliren/und konte nicht  
 einmahl Hammel- und Kalb-Fleisch/  
 Rind- und Schweine-Fleisch unterschei-  
 den/ sondern muste seine Frau zu hülffe  
 nehmen/ und sich darüber tapfer aus-  
 lachen lassen. Wie kan einer/der vom  
 Hauß-Wesen nichts verstehet/ in Be-  
 sichtigungen zurecht kommen? von der  
 Frucht/vom Viehe/ und andern unzehl-  
 lichen Dingen urtheilen/wenn er nichts  
 darvon verstehet? wie will er Commis-  
 siones in Pacht-Irrungen expediren? ic.  
 Hieraus erscheinet nun Sonnen-klar/  
 daß eine Obrigkeitliche Person sich un-  
 umgänglich um das Hauß-Wesen zu  
 bekümmern/ und solches zu erlernen  
 habe. Und hat Rohr in seiner Hauß-  
 haltungs-Bibliothec cap. I. S. 24. nicht  
 unrecht/ wenn er saget: Es wäre wohl  
 gethan/ wenn auf denen Academien ein  
 Professor Oeconomix bestellet würde/der  
 die Studiosos in dem vornehmsten/ was  
 zu der Stadt- und Landes-Wissenschaft  
 gerei-

gereichet/ unterrichtete. Der gelehrte und um das Schul-Wesen hochverdiente M. Andreas Keyher hat den Nutzen dieses studii in seiner Epitome Doctrinæ Oeconomicae X. Tabulis inclusa, so Anno 1632. in Folio zu Leipzig gedruckt worden/ gezeigt. Und in seiner zu Gotha Anno 1654. edirten Margaritha Philosophica p. 690. usque 781. hat er Epitomen Oeconomicae der Politicæ Doctrinæ præmittiret / welches Büchlein alle Studiosi billig lesen und sich wohl bekandt machen solten. Ein gleiches Absehen hat Comenius in seinem Orbe picto & Janua Latinitatis gehabt / der zarten Jugend die Oeconomica und Politica einiger massen bekandt zu machen/ und dieselbe zu diesem höchstnötigen Studio aufzumuntern. Aber leider! leider! es wird zu grossen Schaden des gemeinen Nutzens/ und auch zu grosser Behinderung des einem jeden daraus erwachsenden Privat-Nutzens fast gänzlich negligiret/ und fast vor unanständig gehalten. Es sind etliche Opera zwar weitläufftig und kostbar/ als Hochbergs Adeliges Land.

Le

Leben / Florini kluger und Rechts ver-  
 ständiger Hauß-Vater / in Folio, Böck-  
 lers Hauß- und Feld-Schule / und Fi-  
 schers fleißiges Herren-Auge in Quarto,  
 davon die drey erstern mehr als in einem  
 Bande bestehen. Etliche bringen weni-  
 gen Nutzen / als Coleri Haußhaltungs-  
 Buch. Ich verstehe dieses von seiner zu-  
 sammen getragenen Arbeit in Folio, der  
 verbesserte Colerus aber / so Anno 1711.  
 zu Leipzig in Quarto gedruckt / möchte  
 mehr Nutzen geben / man desideriret  
 aber ein Vieh-Arzney-Buch in demsel-  
 ben / welches doch ein Hauß-Wirth  
 nicht wohl entrathen kan. Wundt-  
 schens Memoriale Oeconomico-Policum  
 (welches zwar einen andern Vater ge-  
 habt / jedoch dem Publico mit dessen Edi-  
 tion mehr als mit Suppression des Manu-  
 scripti gedienet ist) verdienet gelesen zu  
 werden. Man muß aber vornehmlich  
 dahin sehen / daß man einen Autorem er-  
 wehlet / der von derjenigen Landes-Art  
 geschrieben / wo man sich aufhält / oder  
 hinzuwenden gedencet. Und da wird  
 einem Sachsen Danielis Liberti Adelige  
 Wirths

Wirthschafft: Kunst / Leipzig 1701. in  
 12. / einem Schwaben aber Tuberani  
 wohlerfahrner Haushalter / Ulm 1691.  
 in 12. / nicht übel zu statten kommen.  
 Bechers kluger Hauß: Vater und ver:  
 ständige Hauß: Mutter / so etliche mahl  
 aufgeleget / und in Leipzig Anno 1709.  
 gedruckt ist / sind ihres Geldes und auch  
 des lesens wohlwerth. Auch wird Paul  
 Johann Marpergers Ruch: und Keller:  
 Lexicon in Quarto manchem wohl zu  
 statten kommen. In Summa, einer  
 Obrigkeit kommen viele und die meisten  
 Dinge vor / welche in die Oeconomie  
 lauffen / und welche man anders nicht  
 verstehen noch tüchtig entscheiden kan/  
 als wenn man der Oeconomie kundig  
 ist. Bürger / Bauer und Adelige strei:  
 ten um Acker: Bau / Wiesen: Wachs /  
 Holzung / Teiche / Brauerey / Hopfen  
 und Wein: Bau / Schäfererey / Viehe:  
 Zucht / Garten: Bau / Jägererey / (denn  
 auch Bürger und Bauern haben an ei:  
 nigen Orthen noch die Jagden) Fische:  
 reyen. Man proceßiret um die erwach:  
 sene auch eingeerndete schon in Com:  
 F mercio

mercio seyende Früchte / Korn / Gerste /  
 Hafer / Spelz / Erbsen / Linsen / Brüze /  
 Wein / Hopfen / Flachs / Hanff / Lein /  
 Rübe- Saat / Mohn / Holz / sowohl  
 Brenn- als Arbeit- und Bau- Holz / de-  
 ren Bonität oder Mängel durch die Prin-  
 cipia Oeconomica erkannt werden müs-  
 sen / ferner um Wolle / Haare / Fuchs-  
 und Hasen- Bälge / auch ander Rauch-  
 werck / Leder / Eisen / Zinn / Kupfer und  
 dergleichen / es mögen solche Stücke  
 noch in des Haus- Vaters Händen  
 seyn / oder durch der Handwerker und  
 Kauff- Leute Hände gehen / man mag  
 sie zu Lande oder Wasser versenden ;  
 Und wer wolte alle Objecta processualia  
 kürzlich beschreiben können ?

## IIII.

Zu dem Richterlichen Ambte schi-  
 cken sich keine a) Ungelehrte / b)  
 Eigensinnige / noch auch c) ge-  
 lehrte Grillenfänger / keine d) in  
 Praxi ganz unerfahrne / e) vieler  
 Commodität und einer delica-  
 ten Lebens- Artz angewohnte /  
 f) leicht.

f) leichtgläubige / g) voreilige  
 ge und præcipitante / h) geizige /  
 i) ambitiöse / k) gähzornige noch  
 l) vindicative Leute.

**D**ahero müssen diejenigen / so in ein  
 Richterliches Ambt dermahleinst  
 zu kommen gedencken / sich vorhero wohl  
 prüfen / ob ihnen dieser Qualitäten eine  
 oder mehr anlebe? und ob sie sich dar-  
 von nicht loß machen und entwehnen  
 können.

a) Ein ganz Ungelehrter wird bey  
 sich selbstem begreifen / daß er sich dar-  
 auf keine Rechnung machen dürffe.  
 Und ob gleich jener Schneider par force  
 ein Ambtmann werden wolte / und ver-  
 meinete / auch sich vernehmen ließ: Er  
 könne ja einen - - - einen Licentiaten  
 annehmen / der ihm vor 200. Thaler  
 das Ambt verwaltete / so ist es damit  
 nicht ausgerichtet / wenn sich auch ein  
 solcher Gelehrter dergestalt wolte dar-  
 zu gebrauchen lassen; denn wer ein  
 Richter-Ambt annimmt / muß demsel-  
 ben selbstem vorzustehen wissen / denn  
 sonst

sonst hat er bey GOTT und Menschen gedoppelte Verantwortung.

Harsdörffer führet zwar in seinen Lust-Geschichten folgende Formalia an: Ambt-Leute müssen ex officio klug seyn/ wie jener Edelmann zum Land- Graf Wilhelm zu Hessen sagte / als dieser ihn fragte: wenn er wolte anfangen sich witzig zu halten? Ew. Fürstl. Gnaden gebe mir ein Ambt/ so muß ich auch klug seyn/ in dem jetzigen Zustand bedarf ich nicht viel Klugheit. Der ein Ambt verwaltet / ob er schon so viel Schiefer hat/ daß er ein Haus darmit decken könnte/ so ist er doch Ambts halber ein verständiger Herr/ ic. ic. Aber darauf ist es nicht zu wagen. Denn wo der Betrug Kläger / und die Unwissenheit oder Unverständnis Richter ist / da kan die Unschuld zu ihrem Recht nicht gelangen. Dieses hat Appelles artig in einem Gemälde vorzustellen gewußt / dergleichen auch auf der Wartburg bey Eisenach nachgemahlet zubefinden/ alwo Midas mit Esels Ohren (den Geitz und Ungeschick dadurch anzudeuten) auf dem Thron oder Rich-



Richter Stuhl sitzet / Unwissenheit und  
 Argwohn zu Beyßigern hat / die Ver-  
 leumdung Klägerin ist / Neid / Betrug /  
 und heimliche Nachstellung zu Zeugen  
 aufführet / und die arme Unschuld ver-  
 klaget / welche dann darüber leyden  
 muß / und unterdrücket wird / die Wahr-  
 heit aber und die späte Reue sich ganz  
 von ferne präsentiren. Welches Ge-  
 mähldte vor ein heydnisches Inventum  
 Lob genug verdienet.

Zu Gotha kan man am alten Rath-  
 Hause diese teutsche Reymen noch  
 lesen:

Wo der Bürgermeister schencket  
 Wein /

Die Fleischer mit im Rathe seyn /  
 Und der Becker wiegt das Brodt /

Da leidet die Gemeine grosse Noth.

Es zielen diese zwar eigentlich auf das  
 Policcy = Wesen / sie bilden aber auch  
 einen ungeschickten und interessirten  
 Richter zugleich mit ab. Des Carpzo-  
 vii Justiz = Cyfer Lib. 2. tit. 5. resp. 64. ist  
 gegen die Stadt Rätthe wohl ein wenig  
 zu hart / wenn er spricht: Communiter

§ 3

hodie

hodiè in oppidulis Jurisdictionem exercent plebeji & mechanici: quin & in majoribus oppidis sæpius juri regundo & litibus terminandis tyrones, terræ filii, Germanicè Pfeffer-Säcke / præficiuntur, non sine gravi Reip. damno, & Rempublicam administrari per boves & ignorantés. Und des Drexelii Ironica & Sarcastica descriptio eines zum Richterlichen Amhte oder in Rath gezogenen Apothekers oder Materialisten: Prætor hic est, Consul urbis est. Eho! speciosæ schedæ, pyxides venustæ, veneranda nomina & pulchra vasa; aperi, aspice, & in iis nec conscientiam nec scientiam, nec diligentiam invenies. O testas famias & pulchras, sed vacuas, justitiæ larvas, non effigies veras, kan nichts bessern. In kleinen Städten muß man die Rathsherrn nehmen / wie man sie haben kan; auch würde es ohne Zweifel mehr schaden als nutzen / wenn man in grossen Städten eitel Gelehrte in den Rath zöge / denn man hat der Handels- und Handwercks-Leuthe in solchen Collegiis auch vonnöthen / und gehöret zu der Rechts-Wissenschaft eine gar grosse

Er

Erfahrung/ wenn man sich alleine in allen Occasionen helfen und nicht impingiren will.

b) Eigensinnige Leuthe schicken sich weder in Collegia, noch allein zu dem Richterlichen Ambt/ und auch zu keinen Subalternen. In Collegia schicken sie sich nicht/ weil sie nicht verträglich sind/ und gleichwohl gar leichtlich Materie zum Zanken finden können. Allein einem Richter-Ambt vorzustehen/ und die Justiz zu dirigiren/ sind sie auch nicht habil, denn es erfordert gute Gelassen- und Bescheidenheit/ und daß man zu allen und jeden Zeiten/ sonderlich wenn es die Nothdurfft erfordert/ vorkommen könne. Mit eigensinnigen Subalternen kan man gar schlecht fortkommen/ und solche bleiben selten lange in ihrer Function stehen. Wer demnach eigensinnig ist/ und sich nicht wohl vertragen noch behörig accommodiren kan/ der lasse sich die Gedancken zum Richterlichen Ambte beyzeiten vergehen.

c) Gelehrte Grillensfänger schicken sich überhaupt in keiner Facultät zu gu-

ten Practicis, und sind gemeiniglich von keiner Resolution. Das Richterliche Amt aber erfordert resolute und expedite Leuthe.

d) In Praxi ganz Unerfahrene können ohnmöglich bestehen. Bey denen Nieder-Gerichten muß man sich nach denen Proceß-Ordnungen richten / oder es kommen Nullitäten heraus. Bey denen höhern Gerichten muß man die Unter-Gerichte auf die Proceß-Ordnungen weisen / und die begangene Fehler darnach corrigiren / ob man gleich selbst nicht allezeit so scrupulosè denen Proceß-Ordnungen inhariret: sondern dann und wann / nach Beschaffenheit der Umstände / und so viel *salvâ justitiâ* geschehen kan / in etwas davon abweicht. Wie will man aber sehen / wo der Unter-Richter gefehlet / und wie will man denselben in dem Proceß auf den rechten Weg weisen / wenn man die Praxin gar nicht verstehet?

e) Vieler Commodität und einer delicatesen Lebens-Arth gewohnte Leuthe schicken sich auch nicht in das Richter-Amt.

Ambt. Man wird nicht gleich in hohe Collegia gezogen/ und auch daselbst kan man seiner Commodität nicht allezeit pflegen/ und heisset gar oft splendida miseria, je höher die Charge, je mehr Sorge/ Mühe und Arbeit. Die Subalternen auf Regierungen und Cancellen haben aber der guten Tage nicht überflüssig: sondern müssen sitzen Acten lesen/ Concipiren/ Staub von denen alten Acten einschlucken/ Schreiben/ Collationiren/ so vor als nach Mittags/ auch öftters bis in die Nacht. Wer auf Conferences mitgenommen wird/ hat zwar einen guten Tisch/ aber auch viel viel Arbeit/ mit denen Diariis, Protocollen/ Communicaten/ Berichten/ &c. &c. und muß die Nacht- und Frühe- Stunden gar oft mit zu Hülffe nehmen/ wenn er fertig werden/ und nichts aufwachsen lassen/ oder auch keine Reprimanden haben will. In Aemtern und Nieder- Gerichten giebt es in Policy- und Proceß- Sachen vielfältige nicht annehmlische Besichtigungen/ dergleichen äussern sich auch in Criminalibus, Torturen voll-

§ 5                      strecken

strecken zu lassen / Execuciones anzuordnen und denenselbigen benzuwohnen ist nichts angenehmes. Man muß in solcherley Fällen öffters an der Mahlzeit und an seiner Ruhe abbrechen. Wer delicat zu leben gewohnet ist / den können die Präsente leicht verführen / die Befolgungen und besorgte Dimission, denn delicate Leuthe sind furchtsame Leuthe / oder andere Gewalt leicht schrecken. Daher es bey solcherley Arth Leuthen heisset: Ist dir wohl / so bleib darvon.

f) Leichtglaubige können leichtlich sich selbst zu Prostitution und denen Partheyen zum Schaden verführet und auf Abwege verleitet werden. Einem Richter stehet vielmehr an / daß er alles gründlich untersuche / und keinem Theil etwas glaube / ehe er den andern auch vernommen / und genugsamen Beweis gesehen oder gehöret hat. Ich sage nicht ohne Ursache gehöret hat / denn die Gewohnheit einiger hohen und niedern Gerichte das Examen der Zeuge nur einem Secretario oder dem Actuario zu überlassen gefället mir nicht / und thut ein Un-

ter

terrichter besser / wenn er dem Examine selbst beywohnet / ein Oberrichter aber wohl / wenn er aus dem Collegio eine Deputation machet / so dem Examine derer Zeugen praesidire. Es dienet auch solches darzu / daß wenn sich ein Umstand bey dem Examine hervor thut / so der Sache ein mehrers Licht geben könnte / welchem aber nachzuforschen ein Secretarius oder Actuarius sich nicht unterstehen möchte / dieser desto süglicher ad Acta gebracht werden kan. Sonsten ist obiter zu bemercken / daß es lobenswürdig sey / wenn man denen Zeugen / ehe man sie dimittiret / ihre Aussage jedesmahl wieder vorlieset.

g) Vor eilige und präcipitante Leute geben keine gute Richter ab. Sirach giebt die Lehre cap. II. v. 8. Du solt nicht urtheilen / ehe du die Sache hörest / und laß die Leute zuvor ausreden. Der Kaysler Constantinus hat in L. 9. C. de Judiciis ausdrücklich befohlen / eine Sache genau zu untersuchen / beyde Partheyen öftters zu fragen / ob sie noch etwas vorzubringen hätten / weil dieses beyden

Theil

Theilen zum Nutzen gereiche / der Richter möge selbst darinnen sprechen / oder die Sache an höhern Orth berichten. In dem Codice Theodosiano ist diese Constitutio noch ausführlicher enthalten / und heisset / der Richter solle Gedult haben zu fragen und zu hören / was ihm vortragen werde / und was die Partheyen hinzu thun / solle ihr An- und Vorbringen nicht unterbrechen: sondern die Partheyen satt reden lassen / biß sie selbst aufhören und nichts mehr beyzubringen haben. Es prostituiret sich auch ein Richter gewaltig / wenn er mit seiner Meynung gleich herausplazet / ehe er noch alles genugsam untersucht hat / und machet sich wohl gar suspect.

h) Geizige sind oben schon berühret worden / und es ist ein ausdrückliches Requiritum eines Richters / dem Geiz feind seyn. Exod. 18. v. 21.

i) Ambitiöse Leute bestehen gemeinlich auf ihrem Kopff / und machen sich pretieux. Aber Sirach cap. 10. v. 29. giebt ihnen die Lehre: Stehe nicht auf dei-



deinem eigenen Kopff / und mache dich nicht stolz / wenn man dein bedarff. Dergleichen Leute haben dieses mit denen Eigensinnigen gemein / daß sie sich mit niemand leichtlich vertragen / und immer auf Plus ultra bedacht seyn / daher wollen sie sich gerne sehen lassen / reformiren / und verachten andere neben sich / hören Arme und Dürfftige nicht gern an / lassen auch wohl andere honeste Leute geraume Zeit stehen oder vor der Thür herum wandern / ehe sie dieselbe zur Audienz lassen ; und wer ihnen nicht Ehre genug anthut / der kan es gar leicht bey ihnen verderben und Verdruß erwecken. Aber Christi Regul Luc. 12. v. 29. Fahret nicht hoch her / gehet auch die Gerichts-Personen an. Je höher du bist / je mehr dich demüthige / sagt Sirach. Und: Hochmuth thut selten gut. Hamans Exempel kan den unseeligen Ausgang von dieser Passion im Spiegel zeigen / wenn auch die weltlichen Geschichte deren keine hätten ? und die Fata dieser Art Leute / so auf Richter Stühlen gefessen / niemand bekant wären ?

k) Gäh

k) Gähzornige Leute sind leicht zu beleidigen und in Harnisch zu bringen/ werden sie nun zornig / so werden sie auch confus, und folglich zu gründlicher und unparthenischer Untersuchung einer Sache ganz ungeschickt. Ein Richter muß gedultig seyn und sanftmüthig/darff auch über viele wegen ein und anderer Kleinigkeit habenden Mühe nicht verdrießlich werden / weniger die Leute übel anfahren / dieses aber wird einem Gähzornigen unerträglich vorkommen. Und er selbst ist andern Leuten/denen er Recht sprechen und dieselbe gnüglich hören soll/ unerträglich.

1) Vindicative Leute sind oben auch schon einiger massen berühret worden / in so fern nemlich dieser Affect einem jeden Menschen angebohren ist. Aber wie schädliches sey / dieselbe zum Richterlichen Ambt zu lassen, solches bezeugen die Exempla, so daß Büttner in disp. inaugurali & Heber in Tract. de fiducia Magistratus kein Bedencken genommen zu schreiben: Daß viele ihren Haß und Affecten auszulassen dahin verspareten / bis sie  
an

an das Ambt oder Regiment kämen /  
 und dann mißbrauchten sie diesen Eh-  
 renstand zu Unterdrückung anderer /  
 und um ihrer Feindschafft willen / scha-  
 deten sie dem gemeinen Wesen auf das  
 höchste / wenn sie nur ihren vermeynten  
 öffters unschuldigen Feinde einen Scha-  
 den zufügen könnten. Welches dann  
 von denen Politicis höchlich detestiret /  
 und vor eine zu gänzlicher Eversion ei-  
 nes Status hauptsächlich mit contribui-  
 rende Ursache angesehen wird.

## V.

Zu dem Richterlichen Amte muß  
 man einen rechtmäßigen Beruf  
 haben.

Hier könnte zwar aus des bekannten  
 vornehmen Theologi Schuppü  
 Schrifften eingewendet werden / wenn  
 dieser Gottes-gelehrte Mann selbst  
 bekennet hätte: Daß ein vornehmer  
 Theologus einsmahls zu ihm gesagt:  
 Er könne sich in allen Glaubens-Arti-  
 culn wohl finden; allein in dem Articul  
 de vocatione Ministrorum Ecclesie habe er  
 ein

ein und andern Scrupulum; Er möchte gern wissen: Unde debeat cognoscere Deum vocantem? so falle es einem jungen Menschen oder einem andern ehrlichen Mann/der in der Schrift nicht so bewandert, desto schwerer und ganz unmöglich / seinen Beruff zum Richterlichen Ambte zu unterscheiden oder davon zu urtheilen: sondern wenn Gott ihm ein Richterliches Ambt gönne und angedehen lasse / so müsse solches ein Göttlicher Beruff seyn / weil keine Obrigkeit sey / die nicht von Gott wäre. Man muß aber zuörderst einen Unterscheid machen unter demjenigen / was Gott also ordnet und haben will / und was er zulasset? Ferner unter demjenigen: wie ein Richter sich selbst / und wie die Unterthanen denselben zu betrachten haben. Gott läset wohl zu / daß einer das Obrigkeitliche Ambt auf unrechtmäßige Art an sich bringe / deswegen aber will er eben nicht haben / daß es auf solche Art geschehen solle / die Unterthanen haben nicht nach dem Beruff zu fragen / wie er geschehen sey /  
aber

aber ein Richter selbst muß es wissen /  
und sich prüfen / wie es um seinen Beruf  
stehe? die Unterthanen müssen ihn um  
des Göttlichen Gebots und Ordnung  
willen vor ihren Richter und Obrigkeit  
erkennen / aber ein Richter selbst kan sich  
seines Berufes nicht getrösten / noch auf  
sein Ambt trozen / wenn er keinen recht-  
mäßigen Beruf darzu gehabt : sondern  
sich eingeschlichē oder gar eingedrungen  
hat. Was Schuppius in seiner so genannten  
abgenöthigtē Ehren-Rettungs-Schrift  
geschrieben / ist nicht seine : sondern ei-  
nes andern Meynung gewesen / die er  
nur anführet. Es giebt also dieses kei-  
ne Regul / sondern wenn man den ganz-  
en Contextum mit seinen Antecedenti-  
bus & Consequentibus liest / so findet  
man klar / daß Schuppius einer ganz an-  
dern Meynung gewesen / und daß der  
vornehme Theologus, den er anziehet /  
aber nicht nennet / den Casum Specialem  
formiret / wenn einem zwey Conditiones  
offeriret würden / woraus man erken-  
nen solle / welche zu erwählen sey? weil  
man insgemein diejenige erwähle / wel-  
che

che die meisten Eyer und Geld bringet. Herr Ziegler in seiner Dicastice giebt aber gnugsame Anleitung/ und beweiset Concl. 1. daß derjenige wieder sein Gewissen handele / der ein Ambt übernehme/ dem er nicht gewachsen sey. Concl. 2. daß ebenfals derjenige keinen rechten Beruff habe/ welcher durch Landesherzliche Rescripta einen Dienst erlanget/ welchen er sonst nicht bekommen hätte. Concl. 4. daß auch ein genugsam qualificirt und geschickter Mann unrecht und wieder sein Gewissen handele / wenn er sich ängstlich und allzu eiferig um ein Richterliches Ambt bewürbet / ja welcher Concl. 5. aus einer andern Ursache und Endzweck / ausser Gottes Ehre und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu befördern dergleichen wünschet und annimmt. Noch mehr aber sey es unverantwortlich/ Concl. 6. ein Richterliches Ambt zu suchen/ welches schon besetzt und nicht vacant ist. Concl. 7. zeigt er den Fehler und unrechtmäßigen Beruff derjenigen/ so sich durch Geschenke und Patronen ein Richterliches Ambt

Ambt zuwege bringen. Concl. 8. aber deren / welche per genitivum und durch Heyrathen sich einschleichen. Concl. 9. examiniret er den accusativum, wenn einer seiner Competenten (noch mehr aber deren / die schon in einem Richterlichen Ambte sitzen) guten Nahmen und Leumuth mit Verleumdung und Verkleinerungen beschmizet / damit er das Richterliche Ambt erhalte / und endlich Concl. 10. weist er klärlich / daß niemand des Richterlichen Ambtes sich eigenmächtig anmassen könne und solle: sondern ein Crimen laesæ Majestatis begehe und in schwere Straffe verfalle. Dergleichen Casus, wo es nicht zum wenigsten connivendo geschehen solte / sind zwar rar, doch hat der Herr Autor selbst ein Exemplum aus Guid. Pap. Decis. 423. allegiret. Es ist dieses Buch wohl werth / daß es nicht nur von allen Juristen: sondern auch andern Gelehrten / welche zu Richter: Stellen in Raths: oder andere Collegia mitgezogen werden / gelesen würde / weil auch diese das meiste / so in demselben ausgeführet ist / sich wohl

zu Nutzen machen können. Und des  
 Herrn Schuppii gemachten Zweifel/wor-  
 aus man den Göttlichen Beruff urthei-  
 len könne/ denenjenigen / so dermahl-  
 einst Richters-Stellen zu bekleiden ha-  
 ben/desto mehr zu benehmen/ so fallen  
 die Casus Recti & Obliqui deutlich genug  
 in die Augen. Wer sich um einen Rich-  
 ter-Dienst gar nicht gemeldet hat: son-  
 dern von freyen Stücken geruffen auch  
 wohl genöthiget wird / der kan eines  
 rechtmäßigen Berufs schon versichert  
 seyn/ der Genitivus, wenn man sich ein-  
 zuehrathen/der Dativus, wenn man sich  
 mit Geschencken einzudringen oder ein-  
 zukauffen suchet / der Accusativus, wenn  
 man die Competenten/oder welche schon  
 im Ambt sitzen / verfolget und verleum-  
 det/damit man den Dienst erlange/der  
 Ablativus, wenn man einen andern aus-  
 beisset und sich eindringet / fallen deut-  
 lich genug in die Augen/und ist der Ablati-  
 vus nicht selten mit dem Genitivo, Dati-  
 vo und Accusativo verknüpfet. Der Au-  
 tor anonymus in Schediasmate sub tit. Ho-  
 nores per obliquam beschreibet die Casus  
 obli.



obliquos einiger massen anders/und will auch den Nominativum nicht passiren lassen/denn ersagt: Wann dann Aembter

1. nach Gunst/
2. nach Freundschaft/
3. um Schmiralien/
4. wegen geleisteter Dienste/
5. um vielfältig Suppliciren ausgegeben werden / und etliche Leute

1. per Nominativum, daß sie grosse Nahmen haben /
2. per Genitivum, wegen Abkunft und Geschlechte /
3. per Dativum, durch Gaben/
4. per Accusativum, daß man einen verleumdet/
5. per Ablativum, daß man einem nimmt und dem andern giebt /
- und 6. nicht per Vocativum, durch rechtmäßigen Beruff zum Ambt kommen; so werden die Personen bestellet mit Aembtern /

und nicht die Aembter mit tauglichen Leuthen. Aber wehe dem / der also ingehet / und welcher sich seines rechtmäßigen Beruffs nicht getrösten kan. Es hat zu thun / daß man auch nach einem rechtmäßigen Beruff Glauben und gut Gewissen bewahren kan / und daß man in Berfolgungen Stand hält / auch um der Gerechtigkeit willen leydet / und wenn

es nicht anders seyn will/ den Wander-  
 Stab ergreiffet. Wer die Casus obli-  
 quos decliniret/ getrauet sich insgemein  
 auffer Diensten nicht zu ernehren/ ma-  
 chet er sich kein Gewissen/ das Richterli-  
 che Ambt auf unrechtmäßige Art an  
 sich zu bringen / so machet er sich auch  
 kein Gewissen/dasselbe auf unrechtmäf-  
 sige Art ferner zu behaupten; Weib und  
 Kinder halten ihn ab/ und wollen er-  
 nehret seyn/ das Geld/ so man in die  
 Escatouille und denen Patronen gege-  
 ben/ so man auf das Ambt vorgeschof-  
 fen/ kan und will man nicht zurücke las-  
 sen. Wer sich kein Gewissen gemachet/  
 andern die Ehre und zeitliche Nahrung  
 abzuschneiden/ machet sich auch ferner  
 dergleichen zu thun kein Gewissen/ und  
 also folget eines aus dem andern/ dar-  
 um hüte man sich ohne rechtmäßigen  
 Beruf vor dem Richterlichen Ambte.

## VI.

Bei dem Richterlichen Ambte muß  
 man in Wiederwärtigkeiten und  
 bösen Zeiten aushalten.

Ist

Ist jemand denen Verfolgungen und  
 übeln Nachreden unterworffen/ so  
 sind es Gerichts-Personen. Ein Rich-  
 ter/ so recht sprechen/ auch exequiren soll  
 und muß/ kan es nicht beyden recht ma-  
 chen/ aber wohl bey allen beyden Par-  
 thenen zugleich verderben und Undanck  
 verdienen. Exempla darvon anzufüh-  
 ren wäre zu weitläufftig. Genug/ daß es  
 die Erfahrung einem jeden lernen kan  
 und wird. Man verfolget auch wohl  
 einen Richter/ daß er aus Ungedult ei-  
 nem andern Platz machen solle/ davon  
 Exempla bezubringen odiös seyn würde.  
 Man machet ihm das Leben sauer und  
 schwer/ daß er nicht nur im Schweiß sei-  
 nes Angesichts: sondern auch gar oft mit  
 vielen Seufzen sein Brod essen muß. Al-  
 te/ ehrliche/ gelehrte und erfahrene Leute  
 werden wohl von jüngern/ denen sie et-  
 wa aufzurathen geben könnten/ reformi-  
 ret/ reprimendiret/ man schneidet ihnen  
 auch wohl hier und da an der Besoldung  
 und Accidentien ab/ man überhäuffet sie  
 mit Arbeit/ da ist überall Gedult von-  
 nöthen/ und muß ein rechtmäßig beruf-  
 fener

fener Richter Stand halten / biß ihn  
 GOTT anders wohin rufft / es sey denn /  
 daß er Gewissens wegen / um frembder  
 Sünden sich nicht theilhaftig zu ma-  
 chen / zu einer Resignation (von welchem  
 Casu Fritschius de resignationibus Impera-  
 torum, Regum, Principum, Officialium,  
 Magistratum, Clericorum, Militum, Civi-  
 um & Famulorum Geræ 1669. in 4. oder  
 in seinen Tractatibus No. 44. gelesen wer-  
 den kan) zu resolviren genöthiget wer-  
 de / auffer deme heisset es : halt aus!  
 Wer aber die Casus obliquos zum ersten-  
 mahl decliniret / der siehet sich leichtlich  
 um / wo er dieselbe zum andern und  
 drittenmahl decliniren kan.

In bösen Zeiten / wenn Krieg / Hun-  
 gers-Noth und Seuchen regieren / muß  
 ein Richter und Obrigkeit am allermei-  
 sten aushalten / und ist seinen armen Un-  
 tergebenen am nothwendigsten / darum  
 darf und kan er mit gutem unverletzten  
 Gewissen nicht weichen / solte er auch in  
 Kriegs-Zeit selbst gefangen hinweg ge-  
 führet werden. Er muß indessen vor  
 die anvertraute Heerde / auch vor seine  
 Ampts-

Ambts-Repository und Archiv sorgen /  
 daß solches so viel möglich in Sicherheit  
 und in keine Confusion komme / daß die  
 Unterthanen gleiche Last tragen / und so  
 viel an ihm ist / conserviret / auch in guter  
 Disciplin, die Felder aber in Anbau er-  
 halten / und was verwüestet wird / so gut  
 es die Zeit und Vermögen zuläßet / repa-  
 riret werden möge / zu der Zeit ist noth  
 die Justiz treulich zu handhaben / daß die  
 Unterthanen nicht auch verwildern /  
 und der stärckere den schwächern unter-  
 drücke. Gleiche Bewandniß hat es in  
 Hungers-Noth / da Morden / Rauben  
 und Stehlen vorgehet / welchen gesteu-  
 ret werden muß / da die Korn-Juden  
 und Blut-Egeln das Armuth vollends  
 ausaugen / wenn keine Aufsicht da ist /  
 und ihnen Einhalt geschiehet. Was  
 werden nicht in Sterbens-Läufften für  
 Aufsichten und Obrigkeitliche Anstalten  
 erfordert? die Justiz muß auch zu der  
 Zeit so wohl in Civilibus als Criminalibus  
 gehandhabet werden / ob man gleich mit  
 wirklich in sicirten Personen nichts zu  
 thun hat / so kan man doch deren / die un-

und neben ihnen sind / und von ihrem Statu, von dem Ab- oder Zunehmen der Kranckheit / von dem noch vorhandenen Vorrath an Lebens-Mitteln / und andern Erfordernissen / von demjenigen / so abgänglich worden und wieder anzuschaffen wäre / Relationes thun müssen / nicht müßig gehen. Da giebt es Arbeit / Furcht und Grauen. Es heisset aber: halt aus! ob du schon alles dieses voraus siehest / auch Mittel und Gelegenheit dich zu retiriren hättest. Dein Beruff hält dich. Dein Nächster / und deine Ampts-Untergebene haben deiner vonnöthen. Du bist in Gottes Hand / du sehest wo du sehest. Fleuchst du aber auf und darvon / so bist du ein Miedling.

## VII.

Wer ein Richterliches Ambt hat / muß / so viel an ihm ist und in seinem Vermögen stehet / an Verbesserung des Justiz-Wesens arbeiten / und keine Gelegenheit darzu verabsäumen.

Die

**D**ieses bedencken wohl die wenigsten/  
 und heisset insgemein / wie bey de-  
 nen Kirchen-Visitationibus: Wir lassens/  
 wie wir es finden. Zu Verbesserung  
 des Justiz-Wesens wird bey einem Rich-  
 ter der Wille und das Vermögen erfor-  
 dert. Dieses letztere ist zweyerley/  
 nemlich die Geschicklichkeit/ und Auto-  
 rität oder habende Gewalt. Wer den  
 Willen ohne gnugsamen Verstand und  
 Geschicklichkeit hat/ der kan nichts bes-  
 sern / ob er gleich alle sonst erforderete  
 Autorität und Gewalt besitzt. Wer aber  
 den Willen und Geschicklichkeit allein  
 ohne hinlängliche Autorität und Ge-  
 walt hat/ kan zwar ein und anders / in  
 dem Haupt-Werck aber wenig verbef-  
 sern. Dahero folget/ daß obberührter  
 maßen das Vermögen zweyerley sey.  
 Der Wille aber muß nothwendig dar-  
 bey seyn/ sonst ist die Capacität gleich-  
 sam todt/ und die Gewalt oder Autorität  
 ohne Effect. Es ist also eben kein leich-  
 tes Werck um Verbesserung des Justiz-  
 Wesens / und es wird gemeiniglich an  
 den Proceß-Ordnungen angefangen /  
 dem

dem Werck mit Ampliationibus und Restrictionibus nachzuhelffen / welches aber meines Erachtens die rechte Methode nicht ist / das Werck zu heben. Man muß an sich selbst und an seinen Subalternen anfangen / so dann die Procuratores und Advocatos in bessere Ordnung bringen / so wird sich der Effect besser zeigen. Man wird aus denen Requisitis schon abnehmen / daß man in denen hohen Gerichten die Verbesserung vornehmlich bewürcken / und ein Unter-Richter / dem die Gewalt und Autorität fehlet / so viel nicht als jene effectuiren könne. Man möchte es vor eine Verwegenheit achten / daß ich von hohen Gerichten dergleichen pretendiren wolle / aber weil ich selbst in zweyen Regierungen gesessen / und vorher so lange Jahr bey der Advocatur gestanden / und Unter-Gerichte zu dirigiren gehabt / so darf ich wohl sagen / daß ich ein und anders aus selbst eigener Erfahrung hätte / und gewiß versichert sey / daß es angehen würde / auch nicht fehlen könne / si omnium idem esset sensus. Ein jeder in particulari be-



bezeuge dann in der That/ daß er zu förderst nichts unrechtes vor sich selbst begehre / noch andere darinnen secundiren wolle ; Er bedencke bey sich selbst : ob er jemahln / oder auch wie oft er an die Verbesserung des Justiz-Wesens nur gedacht ? und ob er die Ursachen derer Kranckheiten zu erforschen sich bemühet ? ob er die gerichtlichen Observantien untersucht ? und mit der gesunden Vernunft und denen Proceß-Ordnungen zusammen gerechnet ? Wenn er dieses gethan / so wird er vieles schon gefunden haben / wo gebessert werden muß / und wo es sich auch ganz unvermerckt bessern läffet / zumahl wenn man das Præjudicium autoritatis & exemplorum auf die Seite setzet.

Die Summa aller Klagen gehet da hinaus / die Prozesse kosten viel / und wahren allzulange. Beydes ist wahr. Aber wie ist es zu ändern / die Sportula sind pars salarii , sie werden um ein Gewisses und auch wohl höher angeschlagen / als sie Jährlich oder Monatlich abwerffen / man hat auch die Tax-Ordnun-

nun

nungen/ und kan also nicht weniger nehmen; Die Proceffe wollen ihre Zeit haben/ und NB. je länger sie werden/ je mehr bringen sie Sportuln, also müste man ja durch deren ungewöhnliche Verkürzung in propria viscera saeviren. Res ubique in salvo est. Zwar wäre ein anders Regulativ der Sportuln (wenn sie nicht gar abgeschaffet werden können/ so doch auch wenige Difficultät haben würde) wohl zu wünschen/ und daß nach dem Exempel des löbl. Kärsers Justiniani in Novell. 82. Cap. 9. verordnet würde/ in geringen Sachen (wolte man nicht bis auf hundert steigen/ so möch- ten es auch nur funfzig seyn) gar keine Sportuln, von denen übrigen aber nach proportion des Quanti, ein Gewisses bey der Litis- Contestation, oder Einlassung auf die Klage/ und ein Gewisses bey Endigung der Sache zu nehmen/ doch wo auch dieses nicht zu hoffen/ so kommt es nur darauf an/ daß man die Kleinigkeiten kurz fasset/ und partem victam, wenn er nicht eine gar probable Causam litigandi gehabt/ tapfer in die Unkosten

con.

condemnire / diese aber / wenn sie nicht übermäßig angegesetzt sind / ganz ohne moderation passiren lasse. Findet sich bey grössern Processen die Temeritas litigandi, so kan man es eben also halten. Und die Moderatio expensarum geschiehet ja öftters nur in folle, daß man den dritten oder vierten Theil der gemeinen Observanz nach in Extrajudicialibus abstreichet / es werden auch wol zum Spas Groschen und Pfennige / wo nicht gar Heller darzu gesetzt / damit die Partheyen dencken mögen / wunder wie accurat moderiret worden sey? Und man darf sich nicht allezeit daran kehren / daß der Secretarius oder Actuarius seine Monita darbey gemachet / und was er der Tax-Ordnung nicht gemäß erachtet / mit Litern bezeichnet / denn ich weiß Exempel / daß bey ein und andern Punct in specie wegen der Moderation (um künfftig hin in dem Anschreiben sich darnach richten zu können) angefraget: aber keine Antwort ertheilet / noch das Dubium gehoben worden / doch mag es wohl nicht in der Absicht geschehen seyn /  
daß

daß man in Zukunfft mehr Moderation-  
 Gebühren bekäme. Ich sage noch-  
 mahls / Res ubique in salvo est. Man  
 fasse alle Proceße in möglichster doch  
 legaler Kürze / und arbeite fleißig / so  
 wird der Ausgang zeigen / daß man an  
 Sportuln nichts einbüße. In einem  
 gewissen Adelichen Gerichte wurde der  
 Gerichtshalter beschuldiget / daß er auf  
 einen Ritt ganze Pferde im Beutel mit  
 nach Hause nähme. Wie man aber die  
 Sache beym Richten besah / so rührete  
 dieses nicht von einiger im allergering-  
 sten beschehenen Erhöhung der Sportuln:  
 sondern von fleißiger Arbeit her / daß er  
 auf einen Ritt / und in einer Woche / so  
 er meistentheils zubrachte / auf 20. und  
 mehr Thaler (sonderlich wenn viele  
 Kauff-Briefe mit unterlieffen) an Spor-  
 tula verdienet und eingenommen / es  
 fand sich auch / daß er frühe Morgens /  
 und im Sommer wohl um 4. Uhr / seine  
 Gerichts-Arbeit angetreten / und in die  
 späte Nacht continuiret / also in einem  
 Tage eben so viel gethan / als ein anderer  
 in 2. oder 3. Tagen / also konte er / wenn  
 alles

alles baar / und etwa noch ausgestan-  
dene starcke Reste darbey eingiengen /  
gar leichtlich so viel einnehmen / daß er  
ein Pferd dafür hätte kauffen können.  
Diesemnach / wo man fleißig aus der  
Hand arbeitet / da mehren sich die Spor-  
tula, und wo man die Prozesse so viel  
möglich abkürzet / und denen litigiren-  
den Partheyen die Sportula erleichtert /  
da mehren sich dieselben ganz unver-  
merckt / und kommen aus vielen Beu-  
steln auch richtiger ein / als aus wenigen.

Die Prozesse wollen ihre Zeit haben /  
das ist wahr / darum muß man ihnen  
aber nicht mehr Zeit lassen / als sie be-  
dürffen. Wer dieses überleget und exa-  
miniret / der schneidet manche unnöthige  
Dilation ab. Man setze nun den Fall /  
daß in dem ersten Termin keine Güte  
statt hätte / (wiewohl man kan auch  
vorhero bey Uebergebung und Commu-  
nication der Klage vielem unnöthigen  
Disputat mit guter Manier und ohne ei-  
nige Partialität vorbeugen) so kan man  
auch in Foro Saxonico das lange und  
weitläufftige auf viele Tage und Wo-  
chen

S

chen

chen zu verschleiffen angewehnte Ver-  
 setzen mit guter Manier und unver-  
 merckt abschneiden/wenn man die Par-  
 theyen in praesentia Judicis aut Deputati &  
 Collegio kürzlich recessiren läffet / und  
 darauf interloquiret. Es trägt eben  
 die Sportuln exclus. der Nachschreib-Ge-  
 bühren ein / als wenn man die Sache in  
 der Versez-Stube lange herum zerret  
 und schleppen läffet. In Foro Civili kan  
 man die Weitläufftigkeit fast noch eher  
 abschneiden / weil daselbst ein mehrers  
 auf das arbitrium Judicis ankommt / und  
 auffer deme die gewöhnlichen Termini  
 Ordinis, wie man es zu nennen pflaget /  
 insgemein kurz sind / deren auch ver-  
 schiedene gar retrenchiret werden kön-  
 ten. Kommt es zum Beweis / so wohne  
 man der Legitimation und dem Exami-  
 der Zeugen selbst bey / (welches / ob es  
 gleich wieder die Observanz, doch nicht  
 wieder die Proceß-Ordnung / noch ge-  
 gen die Rechte ist /) und lasse den Rotu-  
 lum bald expediren. Sind Documenta  
 zu recognosciren / so gehöret dieses auch  
 nicht in die Versez-Stube / und wird  
 weder

weder gegen die Proceß-Ordn. noch gegen die Rechte pecciret/ wenn man von der Observanz abgeheth/ und es in loco Judicii expediren läffet. Es sey denn/ daß derer Documenten zu viel wären/ und andere nothwendige Expedienda darvon abhielten. Das Cuncta rimari geschiehet aus denen Originalien eben so gut/ und noch besser/ als aus denen ad Acta gegebenen Abschriften. Wenn Leuterungen und Appellationes einkommen/ so ist die Observanz, daß man abwartet: ob der Leuterant zu behöriger Zeit um Prosecution nachsuchen/ und ein Appellant die Aposteln bey dem Judice à quo zu rechter Zeit suchen und ablösen/ bey dem Judice ad quem aber auf die Introduction, Inhibition und Compulsoriales bitten/ oder sich daran versäumen werde. Worzu dienet dieser Unrath anders/ als zum Aufenthalt und Verlängerung einer Sache/ weil es doch die wenigsten versäumen/ und vielen/ die es versäumet/ die Restitutio in integrum angedeyen muß. Derohalben ist es besser/ man verwerffe die Leuterung/ wenn sie keine

erhebliche Gravamina hat/ alsofort/ oder wenn man dieses vor bedenclich/ und die Gravamina nicht de nihilo erachtet/ man gebe alsofort Prosecution-Termin/ man fertige / wenn eine Appellation ein- kommt/ alsofort die Apostolos aus/ man gebe auf die Introduction also bald Inhibitoriales und Compulsoriales, so gehen die Sachen geschwinder/ und wenn sich am Ende Temeritas Leuterandi und appellandi findet/ so condemnire man tapfer in die Unkosten/ und moderire dieselbe nicht zu des Impendentis Schaden: sondern halte denselben vielmehr indemnem. So wird die Justiz sich schon in vielen Stücken besser erzeigen. Man zeige denen Procuratoribus und Advocatis (welche eben ein solches Holz sind/ daraus man Rätthe / Richter und Ambt- Leuthe schnitzen kan/ und billig als eine Pflanz-Schule derselben angesehen und gezogen werden sollen) mit Liebe und mit einer guten Manier ihre Fehler / man demonstrire bey Gelegenheit den aus der Protelation ihnen selbst so wohl als ihren Clienten entspringenden Scha-

Scha



Schaden / hingegen den aus accurater  
Beförderung entspringenden Nutzen  
und Vortheil / benehme also auch des  
nemenigen / welche meynen / ein langer  
Proceß trage ihnen mehr ein / als wenn  
sie sich der Kürze befließigten / ihren Irr-  
wahn; man distinguire redliche und  
fleißige Advocaten / und die sich ihre vor-  
rig angewöhnte böse Art vergehen las-  
sen / lasse man mercken / daß man es ob-  
serviret / und einen Wohlgefallen daran  
habe; so kan man viel Liebe und Respect  
erwerben / und ein weit mehrers effectui-  
ren / als mit stetigen Reprimenden / Gelds  
Straffen / Suspensionen / vielen neuen  
Ordnungen / und dergleichen. Was zei-  
gen viele Gläser / Büchsen / Schachteln  
und Papiere in einem Zimmer anders  
an / als Patienten / und je mehr man  
dergleichen wahrnimmt / je gefährlicher  
sind die Patienten dran; also / wo viele  
und mancherley Zusätze zu denen Pro-  
ceß-Ordnungen gefunden werden / da  
ist gewißlich die Justiz fränck. Man füh-  
re selbst eine gute Diæt, und gewehne  
andere darzu / das ist besser als vieles

Arzeneyen. Ich meyne/ man brauche  
 die Proceß-Ordnungen / wie sie zu ge-  
 brauchen sind / lasse keine Irregularität-  
 ten einreissen/so braucht es keiner Reme-  
 dur, und wenn dergleichen Observantien/  
 so wieder die Rechte/ Proceß-Ordnung  
 und gesunde Vernunft lauffen / einge-  
 schlichen/ so corrigire man dieselbe nach  
 und nach / so daß die Justiz wieder auf-  
 recht gestellet werde / so wird sich der  
 Nutzen bald äussern/ und dieses kan auch  
 ein Unter-Richter und Beambter effe-  
 ctuiren / wenn ihme von denen Obern  
 die Hände nicht gebunden/und alle dar-  
 wieder angemachte nichtige und öffters  
 muthwillige Querelen nicht angenom-  
 men und erhöret: sondern Supplicantes  
 mit guter Manier/ und wenn man ih-  
 nen pro nunc gleich deferiret / und ent-  
 weder in totum oder in tantum von des  
 Unter-Richters guter Intention und  
 Verordnung bewandten Umständen  
 nach abgehet / doch mit einem guten  
 Monitorio zurück und an den Judicem à  
 quo (um dessen unumgänglich nöthige  
 Autorität und ein gutes Vertrauen zu  
 dem-

demselben bezubehalten) hinwiederum gewiesen werden. Man fange das Werck also an/ ich versichere/ wer in diesem A. einen Habitum sich acquiriret/ dem wird B. und C. nicht schwer werden. Er wird verschiedenes anmercken/ welches zu verbessern sey/ auch den Modum leichtlich finden/ und wann er dann die erforderte Autorität und Gewalt darbey hat/ das ist/ wann hohe Collegia den Schaden einsehen/ einig sind/ und keine Privat-Absichten haben/ so wird sich gar vieles geben/ so man wo nicht vor unmöglich/ doch vor difficil halten muß. Wer sich einmahl denen Præjudiciis præcipitantiæ & autoritatis, ich möchte auch bald sagen/ des vermennten gemeinsamen/ in der That doch ganz falschen und ungegründeten Interesse entrisßen hat/ der sehe nicht hinter sich: sondern eyle/ und errette seine Seele/ richte alles sein Thun zu Gottes Ehre und zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt.

## VIII.

Wo? und welcher gestalt? die Justiz zu verbessern sey/ kan man nicht

sicherer noch gewisser finden / als wenn man a) den so genannten Gerichtlichen Schlendrian nach denen Proceß-Ordnungen und gesunder Vernunft examiniret / und b) die Zeit auch c) die Unkosten / so derselbe ganz unnöthiger weise hinweg frisset / überschläget.

**G**leichwie bey einem Medico nicht genug ist / daß er alle Geschicklichkeit und auch den Willen habe / dem Patienten zu heiffen: sondern über dieses nöthig ist / daß er vor allen Dingen die Ursache der Krankheit erforsche / und so dann dieselbige zu heben bemühet sey; also wird die Geschicklichkeit und der gute Wille / die Justiz zu verbessern / nicht ehender zu einem guten Effect kommen / biß man vorhero die Ursachen: woher es entspringe: daß die Proceße so schlinn und langsam gehen / und so viel Geld kosten / auch mancher gar anders ausschläget / als es der Gerechtigkeit der Sache nach wohl seyn sollte? ausgefun-  
den

den hat. Diese aber stecken in dem Scorbuto des contagiösen Schlendrians / welcher so viele Zeit und Kosten mit größten Schmerzen derer streitenden Partheyen hinweg frisset / und gar viele in die Gefahr des gänzlichen Verlusts der Sache bringet. Es bestehet aber

a) Der Schlendrian eines theils in denen Formularien / und andern theils in der Arth und Weise / wie man die Rechte und Proceß-Ordnungen in denen Gerichten insgemein auszulegen und zu appliciren pfleget, es geschehe nun solches von dem Richter oder denen Advocatis oder Procuratoribus. Bey dem Richterlichen Ambte läufft der Schlendrian entweder auf eine Commodität oder auf ein Präjudicium auctoritatis & observantiæ hinaus / und heisset: Es sind Jura partium; an andern Orten muß man noch länger warten; auch eben so viel und noch mehr Kosten anwenden. Item, man hat nicht nöthig die einkommende Schrifften und Acta zu lesen biß sie compleet sind. Dieses ist wahr / daß ein Richter sich nicht

partheyisch machen darff; Es ist wahr/  
 daß die Justiz an einigen andern Orthen  
 eben nicht geschwinder tractiret wird;  
 Es ist ferner wahr/ daß die Unkosten an  
 allen Orthen und auch an einem Orth  
 höher als an dem andern steigen; Auch  
 ist nicht zu leugnen/ daß man in einer  
 Sache nicht sententioniren kan/ wenn  
 die Acta noch nicht complet sind; Aber  
 daß ein Richter partheyisch sey oder  
 werde/ wenn er die Remoras oder Obsta-  
 cula justitiæ, so er dem parti adversæ zu er-  
 innern überlässet/ ex officio removiret/  
 solches kan ich meines Orthes mich  
 nicht überreden lassen. Ich kan auch  
 nicht finden/ daß es um deswillen recht  
 sey/ die Sachen langsam zu expediren/  
 und viel Sportuln zu nehmen/ weil es  
 andere auch thun/ so folget auch nicht/  
 daß man die einkommende Schrifften  
 und Acta um deswillen nicht ehender le-  
 sen dörffe/ weil man auf unvollkom-  
 mene Acta nicht sententioniren könne/  
 denn es kan doch noch viel andern gu-  
 ten Nutzen schaffen. Gleichwohl  
 bringt es der Schlendrian also mit sich/  
 daß

daß man keine untüchtige / unförmliche / undeutliche / oder auch wohl augenscheinlich incompetenten Klage zurück giebt / daß man der notorischen Incompetenz oder erstern Instanz unerachtet die Klagen annimmt und communiciret ; daß man die Nahmen der sämtlichen Partheyen und Litis-Consorten nicht eher benennen und anzeigen / die Legitimationes nicht eher beybringen / die Gewehr der Klage (welche garfüglich gar eingestellet bleiben könnte) nicht eher angeloben / die Cautiones pro reconventionibus & expensis &c. &c. nicht eher bestellen läffet / die plus Petitiones nicht eher abweist / als bisz hinc inde darüber disputiret worden / daß man ferner bey gesuchten Dilationibus keine Bescheinigungen urgiret / die Desertiones nicht ehender als bisz es der Gegentheil erinnert und Contumaciam accusiret oder Sub- & Obreptionem wieder die Citaciones oder andere Verordnungen einwendet / attendiret / keine Citaciones auf Leuterungen und Ober-Leuterungen / noch in Appellationibus apostolos ausfertiget / bisz der  
Leute-

Leuterant und Appellant solches iteratā vice gebeten / daß man bey keiner Zeugen-Verhör oder Production derer Documenten seyn / keinen Berechnungs-Termin vornehmen / ja den Statum controversiæ selbst nicht einmahl machen will: sondern in foro Saxonico die Litis-Contestationes, productiones testium & documentorum schlechterdings in die Versetz-Stuben weist / zu denen Zeugen-Verhören aber und Berechnungen lauter Commissiones, die manchem Commissario gar profitabel fallen und wohl gar ambiret werden / anordnet / daher kommt es / daß man verschiedene Dinge / die man durch das arbitrium judicis fürzlich ausmachen / und so dann in der Sache ferner procediren könte / (e. g. Ungelobung der Gewehr / Cautions-Determination und Bestellung / Legitimationes, Exceptiones contra personas testium & documenta, Moderationes expensarum, Restitutiones in integrum contra lapsus fatalium, Exceptiones peremptorias in continenti liquidas, imo etiam dilatorias & fori declinatorias) zu einen förmlichen Bescheid,

wo



wo nicht gar zum Urtheil gedeyen lässet / welche hernach durch Reuterungen / Ober-Reuterungen und Appellationes ferner herum gezerret werden. Daher kommt es in foro Civili, daß man die Güte erstlich versuchet / wenn die Acta schon complet und geschlossen sind ; daher kommt es auch / daß obgleich an etlichen Orthen wohlbedächtigt geordnet worden : einen Termin nicht eher anzusetzen / biß der Kläger mit der Replie einkommen / daß dennoch hernach / wenn die Güte nicht Platz findet / eine neue Weitläufftigkeit anhebet / und der Kläger seine Klage zum andernmahl wiederhohlen und repliciren / der Beklagte aber auch zum andernmahl excipiren muß / da man alles dieses wohl ersparen / den Beklagten in termino brevissimis über die Replie vernehmen / und wenn er dieselbe excipiendo abzulehnen nicht vermöchte / alsofort in eodem termino sentencioniren könnte. Will man alles dieses denen Advocaten zurechnen ? so ist es gefehlet / denn bey vielen diesen Umständen kan des Advocati böser

fer

ser Wille nicht einmahl concurriren / we-  
 niger etwas zum Effect bringen / wenn  
 der Richter nicht conniviret / und wel-  
 cher Richter dergleichen Dinge nicht  
 kürzer fasset / darff die Weitläufftigkeit  
 der Acten niemand mehr und in höhern  
 Grad zuschreiben als sich selbst. Die  
 Rechte machen keinen Richter parthey-  
 isch / wenn er eine ganz incompetent,  
 eine undeutliche / unformliche Klage  
 zurück giebt / oder seine eigene Incompe-  
 tenz agnosciret / welcher die Nahmen der  
 rer beyden Partheyen und Litis Confor-  
 tium vorher wissen / auch die Legitima-  
 tion sehen und Caution bestellet haben  
 will / ehe er die Klag-Schriften und Ex-  
 ceptiones auch Replicas communiciret.  
 Es ist weder in denen Rechten noch  
 Proceß-Ordnungen verbotthen: son-  
 dern denselben vielmehr gemäß / daß  
 der Richter den statum controversiæ selb-  
 sten formiren und ausfündig machen  
 solle: wer den Beweis zu übernehmen  
 habe? und NB. was eigentlich zu erweisen  
 sey? Es kan kein Richter vor parthey-  
 isch geachtet werden / der die Zeugen selb-  
 ber

ber verpflichtet/ und deren Exami bewohnet/ auch die Documenta und Rechnungen selbst ansiehet und durchgeheth/ die Reuterungen und Appellationes, so keine hinlängliche Gravamina in sich enthalten und augenscheinlich temerariſch sind/ verwirfft: oder wenn er eine Probabilität siehet/ alsofort Citationes zur Prosecution oder Apostolos ausfertigen läſſet/ und die Acta primæ instantiæ zur Auslösung parat hält oder gar offeriret.

Vom Schlendrian der Advocaten und Procuratoren aber etwas zu berühren/ so beruhet derselbe ebenfalls in vielen Formalitäten und Observantien/ welche denen Rechten und Proceß-Ordnungen nach entweder gar nicht iustificirlich: oder doch so beschaffen sind/ daß ohne dieselbe die Justiz dennoch wohl bestehen könnte und besser gehen würde. Ich rechne hieher die Leichtſinnigkeit derer nicht genugsam überlegten Klagen/ und wo man nicht gleich anfangs um das Fundamentum agendi und dessen benöthigte hinlängliche

che

che Probation bekümmert ist: sondern in den Tag hinein schreibet / wenn nur die Clausul mit Beweises Überfluß unbeladen zu seyn protestando, und die Clausula salutaris: desuper & omni meliori modo petendi nobilissimum imploratur. Judicis officium darinnen ist / und sich wegen der Klag-Schriften auf die gemeine Regul / quod libellus ex æquitate potius sustinendus quam repellendus sit, wegen des Beweises aber auf die Clienten selbst verlässet / diese aber nicht eher darum befraget, als biß vorhero der Beweis injungiret worden; Item, wenn man diejenige Exceptiones, so man voraus sehen kan / abzuwenden nicht bedacht ist; Ferner sind dahin zu ziehen die laulichte und gleichsam auf eine Vexam hinaus lauffende Exceptiones, es mögen solche mündlich oder in Schriften proponiret werden / die captiosen oder untichtigen Litis-Contestaciones, impertinente Probatorial-und Reprobatorial-Articul / unnütze / captiose, injurieuse und andere ungeschickte Interrogatoria, vergebliche Exceptiones wieder die Zeugen und Documenta,

menta, unnöthige Desertions-Bezäncke /  
muthwillige Leuterungen und Appella-  
tiones, unnöthige Schrifften in quavis par-  
te processus, die so genannte Advocaten-  
Streiche / da einer dem andern durch  
Simulationes, Sincerationes, auch wohl  
gar Falsificationes & Mendacia eins anzu-  
hängen suchet / und vornemlich die böse  
Gewohnheiten / da man noch immer  
Zeit genug hat / dieses oder jenes zu ex-  
pediren / und der daher entspringende  
Mißbrauch der Termins-Abkündigun-  
gen und suchenden Dilationen / welches  
letztere die Procuratores vornehmlich zu  
thun gewohnet sind / oder doch mit de-  
nen Advocatis hierunter an einem  
Strange ziehen. Ich wolte bey diesem  
allen die Schuld gern auf die Advocaten  
und Procuratores allein legen / und die  
Richterlichen Ambts-Personen davon  
ausschliessen / wenn mir aber einer ein-  
werffen solte / daß man die Advocaten  
zu tüchtigen Klag-Schrifften dadurch  
gewöhnen könte / wenn man diejenige  
Partheyen / oder vielmehr ihre Clie-  
nten / welche mit der Klage / inmassen sie  
an

I

an

anbracht/ gar abgewiesen: oder ein besser und förmlicher Libell zu übergeben angewiesen worden/ durch ihre Advocatos, welche sie so hinein geführet/ indemnificiren ließe? Item, daß man die unnützen Zänckeren über die dilatorische (wohin auch die declinatorische zu referiren) Exceptiones wohl beschneiden könnte/ wenn ein Richter den bey der Klage angemerckten Fehler ex officio corrigiren/ die Legitimationes, item Documenta possessionis aut cautionis beybringen/ auch die Gewehr vorher angeloben ließe; Daß auch die Zänckeren über die Litis Contestationes, über die Impertinentiam articulorum probatorialium wohl nachbleiben müßten/ wenn der Richter den Statum Controversiae, so wie es der sel. Canslar Vigelius angewiesen/ selbst formirte/ und in specie exprimirte/ was erwiesen werden sollte und müste; Ferner/ daß die Exceptiones contra personas testium & documenta, item contra interrogatoria captiosa, criminosa, impertinentia keines besondern Bescheides oder Urtheils bedürfften/ wenn der Judex in termino

mino productionis aut reproductionis durch ein Decretum interimisticum denselben abhülffe/ und die Neben-Dinge bis zur Decision in der Haupt-Sache aussetzte; Wenn man auch dem Defertions-Gezäncke brevi manu und durch Abstattung derer Unkosten verzögerten Processus, worauf es meistentheils nur angesehen ist/ ein Ziel setzte/ muthwillige Leuterungen und Appellationes brav rejicirte/ wenigstens schleunig zu Ende beförderte/ und mit Condemnation in die Unkosten belohnete/ die unnütze Neben-Briefe nicht ad Acta nähme/ oder doch denen Advocaten und Procuratoren dafür nichts bezahlen liesse; So würden sich diese Dinge samt und sonders bald endigen und ändern; So weiß ich keine Antwort darauf/ die den Stich halten könne/ und welche nicht dahin auslauffe/ man wisse nicht/ wie man der Sache rathen solle/ oder wolle es nicht thun/ oder sey von denen Collegien überstimmet/ oder von höherer Gewalt daran behindert. Das letztere möchte noch entschuldigen/ die beyden erstern aber

entschuldigen gar keinen / und das dritte wäre billig zu beklagen.

Dieses nun möchte eines weils von dem Schlendrian genug und fast zu viel aus der Schule geschwazet seyn. Vieles ließe sich pro Cathedra schon pro & contra disputiren / wenn es die streitende Partheyen nichts mehr kostete / als daß man eine oder ein paar Stunden zuhörete; aber alles nach dem Schlendrian zu reguliren und über alle Minutias zu disputiren / feget der litigirenden Partheyen ihren Beutel; Und so lange Richter und Advocaten daran nicht gedencken / noch mit denen Partheyen und ihren Clienten in diesem Stück ein Mitleyden haben: sondern an statt dieselbige in ihrem Unglück zu trösten und Erleichterung zu schaffen / noch darbey zu profitiren und Schlendrianische Sportula zu machen suchen / so lange ist es nicht besser zu hoffen. Ich weiß nicht / ob es fataliter also geschehen: oder deliberato, daß an denen meisten Orthen die Gerichts-Sportuln und Advocaten-Gebühren einander gar nahe gleich kommen/



men / also daß der Richter ordentlicher  
Weise eben so viel als einer von denen  
beyden Advocaten von einer Sache be-  
kommt / und es scheint doch nicht also /  
weil beyde Taxa ganz ungleich sind. In-  
zwischen bleibet gleichwohl der Schlen-  
drian ein gemeinsames Interesse. Aber  
nun auch

b) Die Zeit mit wenigen zu berühren /  
so zeigt leyder! die betrübtte Erfahrung  
fast an allen Orthen / daß die Prozesse  
viel Zeit erfordern und hinweg nehmen /  
da doch durch die Länge der Zeit nicht  
nur die Sporteln und andere Unkosten  
wie ein gewälzter Schnee-Ball sich ver-  
größern: sondern auch die Interesse oder  
Fructus percepti & percipiendi ein grosses  
austragen / darüber nothwendig der ei-  
ne Theil verderben muß / wo nicht alle  
beyde ruiniret werden. Der löbliche  
Kaysler Justinianus will in L. properandum  
13. C. de Judiciis haben / daß alle Civil-  
Sachen in dreyen Jahren zum Ende  
seyn sollen / und sagt gar nachdencklich:  
Nullus tam audax invenitur, qui possit invi-  
to Judice litem protelare. Wenn er jeko

die Judicia visitiren lassen / und Prozesse nicht nur von 10. 12. sondern von 20. 30. und mehr Jahren finden solte / so glaube ich nicht / daß er sein Wort wiederrufen und die Schuld jemand anders als denen Judicibus beylegen würde. Bis dat, qui cito dat, heisset es / und dieses trifft hauptsächlich bey der Justiz und deren Administration ein.

Wenn jemand hundert Thaler zu fordern hat / und soll nur zehen Jahr darum streiten / und 50. Thaler Unkosten (wie ich solches in der Untersuchung des überhand nehmenden Geld- und Nahrungsmangels nach dem Sächs. Proceß ad oculum demonstriret) daran wenden / so sind ja die 100. Thaler / so er zu fordern hat / wenn er sie gleich hernach noch bekommt / nichts / als unter der Zeit entbehrtes Interesse und baar ausgezahlte Gelder / vor seine Forderung aber bekommt er gerade nichts / und seine Sänge und Nahrungs-Versäumnis darff er nicht einmahl rechnen. Nun erwege ein jeder / so künfftighin eine Richter-Stelle bekleiden soll und will / was dieses

ses dem Publico vor Schaden und bey  
Gott vor Verantwortung bringe/weiß  
arme nothleidende Personen/ welche  
doch gerechte Forderungen haben/ und  
sich darmit wohl helffen und in eine gute  
Nahrung setzen könten/ dieselbe entwe-  
der gänzlich entrathen oder den Bissen  
Brodts sich/ auch wohl Weib und Kin-  
dern zugleich mit aus dem Munde neh-  
men und auf Unkosten wenden müssen/  
und doch mit leerer Hoffnung also um-  
gezogen und umgetrieben werden/ daß  
mancher darüber stirbet und verdirbet.  
Es thut zwar derjenige/ so 100. Thaler  
zu fordern hat/ nicht übel/ wenn er in  
Güte die Helffte dafür nimmt; aber  
wer es vöellig bezahlen oder doch ein meh-  
rers geben kan/ und thut es nicht/ der  
hat es zu verantworten/ und ziehet sich  
und den Seinigen den Unsegen auf den  
Halß; Und welcher Richter zu solchen  
Vergleichen räthet/oder gar die klagende  
Parthey durch Vorstellung der bes-  
sorglichen schweren Kosten nöthiget/  
der handelt auch nicht wohl, noch Christ-  
lich/ daferne er sich in dem Stande

findet / die Justiz prompt zu administriren.  
Es ist in Wahrheit die grössste Barm-  
herzigkeit / die ein Richter an beyden  
Partheyen thun kan / wenn er schleu-  
nige Justiz mittheilet / und keine unnö-  
thige Dilationes, Protelationes und Geld-  
spilderungen verstattet. Hat ein Klä-  
ger unrecht / so ist es ja sein Vortheil /  
wenn er bald abgewiesen wird / und  
viele unnöthige Kosten erspahret / ja  
wenn er auch in die Restitution derer  
Gegentheiligen condemniret wird / so  
kommen ihm ja zehen Thaler nicht  
so sauer an / als zwanzig / dreyßig /  
oder vierzig / und diese nicht so schwer /  
als hundert oder zweyhundert Thaler ;  
hat er aber Recht / so ist auch seinem  
Gegentheil mit einer baldigen Endi-  
gung der Rechts-Zänckeren merklich  
gedienet / denn er behält ja die unnöthi-  
gen Kosten / so er nur seines theils bey  
dem unnöthigen Aufzug und Verlän-  
gerung der Sache aufzuwenden hat /  
im Beutel / und kan seiner Nahrung  
besser und ohne Versäumnis nachge-  
hen ; wenn er aber nach langem Proces-  
siren

siren erst condemniret wird / und soll noch darzu die Interesse oder Fructus perceptos und Unkosten restituiren und bezahlen / so steigen ja diese in vielen Jahren weit höher als in wenigern / und hat ihm anfänglich die Bezahlung oder Ausantwortung der Haupt Sache wehe thun wollen / so muß es in Wahrheit viel weher thun / wenn nun die Interesse und Unkosten darzu bezahlet werden müssen / darüber er mit Weib und Kind in das Armuth gerathen kan. Man ist dahero an einigen Orthen auf das Wechsel-Recht und dessen Einführung verfallen / damit man die weitläufftigen Processe einiger maßen restringire / und den fast ganz verfallenen Credit retablicire. So gut und nützlich es nun in Handels-Städten ist / so schädlich ist es an Orthen / da wenig Nahrung und noch weniger Handlung ist / denn es wird insgemein zum Deck-Mantel des Wuchers und usurarischen Pravität angewendet. Es könnte doch prompte Justiz seyn / wenn man den lieben Schlendrian nach denen Proceß-Ordnungen und gesun-

Der Vernunfft examinirte / die Sächs.  
 Fristen und Dilaciones nicht præter inten-  
 tionem Legis so extendirte / und die Actus  
 præter necessitatem also multiplicirte / wie  
 leider! geschiehet. Kurz / ich kan dem  
 Effato Justiniani nicht widersprechen:  
 sondern halte es selbstn vor wahr / quod  
 nullus tam audax inveniatur, qui possit in-  
 vito iudice litem protelare. Ich weiß es  
 auch / daß man viele Weitläufftigkeiten  
 abschneiden kan / weñ man den Schlen-  
 drian recht examiniret / und dessen Miß-  
 brauch nicht gestattet. So kan man  
 auch beyderseits litigirenden Parthey-  
 en viele Unkosten und Sportuln erspah-  
 ren / wenn man den Proceß recht versta-  
 het / und Lust hat / denselben mehr zum  
 Ende zu befördern / als zu verlängern;  
 auch auf die Sportuln nicht also erpichet  
 ist / daß man von andrer Leute Schweiß  
 und Blut / sich wohl zu thun / oder ver-  
 meynte Schätze zu sammeln gedencket.  
 Richter und Advocati sind denen Medicis  
 und Barbirern nicht ungleich / wen ein  
 Unglück trifft / der muß sie suchen / und  
 es ist auch nicht unbillig / daß einem red-  
 lichen

lichen Richter und Advocaten so wohl als einem rechtschaffenen Medico und Chirurgo mit gebührender Tax:mäßigen Ergötzlichkeit gedancket werde. Gleichwie nun ein Christlicher Medicus und Chirurgus sich über anderer Leuthe Unglücke/ Kranckheiten/ Arm- und Bein-Brüche zc. nicht erfreuet: sondern ein Mitleiden hat/ und wünschet/ daß er die Cur bald/ sicher/ und ohne sondere Schmerzen vollbringen/ und den Patienten restituiren könne/ die Patienten in der Cur auch nicht aufhält/ noch deren Beutel zu fegen bedacht ist: sondern die Unkosten so erleidlich machet/ als es immer seyn mag/ so muß ein Christlicher und gewissenhaffter Richter und Advocat auch seyn. Glücklich ist der Richter/ so in Justiz Sachen gar keine Sportulo: sondern ein austrägliches Salarium hat/ und derjenige Advocat/ der mit seinem Clienten ein Mitleiden trägt/ und sich mit seiner Taxa nicht allein begnüget: sondern auch alles/ was unnöthig ist/ seinem Clienten zu menagiren gelernet hat.

Wir müssen aber

c) die

c) die Unkosten ein wenig genauer  
besehen. Die Erfahrung giebt es lei-  
der! daß nicht wenige Gerichts-Perso-  
nen sind / welche / und vornehmlich de-  
ren Subalternen / nicht anders wissen / als  
daß sie nur darum da wären / um von  
denen streitenden Personen die Sportula  
einzunehmen / und daß diese ihnen den  
von Tage zu Tage steigenden Tribut we-  
gen ihres obhabenden Amtes einbrin-  
gen müßten / im geringsten aber nicht  
erwegen / daß sie in einem Stande leben /  
da sie der Justiz dienen / und diese denen  
streitenden Partheyen / und insonder-  
heit dem Armen / Elenden und Bedrück-  
ten nicht verkauffen: sondern admini-  
striren sollen. Daher kommt es / daß  
die Sportula immer höher steigen / ja gar  
zum theil verpachtet werden: indem die-  
jenigen / so die Copias auszufertigen /  
oder in Sachsen das Rechtliche Ein-  
bringen nachzuschreiben bestellet sind /  
oder solches an sich gezogen / und um die  
Helffte an andere hinwieder zu überlas-  
sen pflegen / welche dann vermeynen /  
die größte Kunst bestehe darinnen / wenn  
sie



ſie ſich eine grob geſchnittene Feder zu gebrauchem/ die Worte zu dehnen/ und die Zeilen auch wohl auf halb gebrochen Papier fein auseinander zu ſetzen angewöhnen. Und dieſes heiſſet nach ſolcher Leuthe Gerichts-Observanz, leſerlich ſchreiben. Aber es iſt dergeltalt leſerlich/ daß man den völligen Senſum öftters von 2. 3. oder mehr Seiten zuſammen leſen muß. Ich getraue mich faſt zu ſagen/ ſo lange ein Richter oder Advocat nicht überleget/ wie theuer von denen ſtreitenden Parthenen die liebe Juſtiz gleichſam erkaufft werden müſſe; und ſo lange deren einer die nur vermuthlichen und unentbehrlichen Unkoſten (deren doch inſgemein mehr werden/ als es eben nöthig wäre) nicht gegen das Quantum Litis, oder vielmehr den wahren Werth einer zum Proceß gedeyenden Sache conferiret/ und mit der ſelben abwieget/ ſo lange werde der ſelbe an keine Verbeſſerung der Juſtiz rechtſchaffen gedencken; dahingegen derjenige/ welcher bey dem Anfang einer jeden Sache einen Ueberſchlag machet / was dieſelbe  
aus

auszuführen kosten werde/ sogleich finden kan/ ob die Sache selbst so viel werth sey/ als die streitenden Partheyen daran wenden müssen? Ob es sich der Mühe verlohne/ in Dilatoriis so lange zu zanken/ so viele Interlocute zu veranlassen/ oder zu ertheilen/ zu leutern/ zu appelliren/ oder auch denen Leuterungen und Appellationen zu deferiren/ wer dieses untersucht und überleget/ der wird die unnöthigen Kosten so viel möglich menagiren/ oder auf deren Refusion desto leichter erkennen/ auch in der moderation nicht so wohl auf die Observanz als auf die Inderanisation des daran unschuldigen Theils sehen/ und juxta L. 13. C. de Judiciis sententioniren. Solte dieser Lex auch gegen die Judices, so die Unkosten ohne genugsame Ursache compensiren oder übergehen/ beobachtet werden/ und man die Richter oder Advocaten/ welche einen Proceß über drey Jahre aufzögen/ mit der darinnen gesetzten Straffe heutiges tages noch ansehen/ so würde man so vieles Klagen über die Langwierigkeit und Kostbarkeit derer Pro-

Processe nicht antreffen. Die *Causæ compenlandi* werden nicht weniger allzuweit extendiret / wenn auch gleich die *Temeritas & Pruritus litigandi* handgreifflich aus denen *Actis* erscheinen. Die *Moderationes Expenfarum* beschehen auch an denen sonst Tax-mäßigen *Advocaten* Gebühren / daher kommt es dann / daß derjenige Theil / so einen Proceß gewinnet / wenn ihm schon die Unkosten wieder zuerkannt werden / doch zum wenigsten den vierten Theil an *Extrajudicialibus* einbüßen muß / ohne sein Versäumnis und Nahrungs-Abgang / woraus Thönnicker auch das *Lucrum inane* derer sämptlichen *Injurien-Processe* deriviret. Eben dieses hat vermuthlich den Anlaß gegeben / die *Duell-Mandata* auch auf die *Inurias* zu extendiren / weil ein *Injuriatus*, wenn er noch Unkosten aufwenden / und selbige durch die *Moderation* guten theils einbüßen soll / in *Effectu* keine *Satisfaction*: sondern nur doppelten Schaden und Chagrin hat. Ein junger Richter und *Advocat* kan sich keine bessere Idée von denen *Proceß-Kosten* machen / als wenn

er

er die Sportul-Bücher durchsiehet / und die Summam aller Gerichts- und Transmission-Kosten gegen die Summam Liti-gii, davon er die Acta auch in Händen hat / hält / das Quantum der judicial-Kosten tripliret / (denn es wird jeder Advocat auch so viel darvon gezogen haben) was denn heraus kommt in zwey Theile theilet / so kan er præter propter wissen / wie viel es einem Theil gekostet / und was der obsiegende Theil darbey lucrirt oder eingebüßet habe. Will er aber noch weiter gehen / so rechne er auf jeden Termin so viel vor Versäumniß / als die Parthie hätte desselben Tages verdienen können / so wird er es noch besser innen werden.

## IX.

Was nun ein Richter nicht ändern noch bessern kan / muß er in Ge-lassenheit GOTT befehlen.

Dieses füge ich zu dem Ende bey / da-mit man sich vor dem andern Extre-mo der Eigensinnigkeit hüten möge. Nur ein Ja-Herr seyn ist unrecht und wie

wieder das Gewissen; und andere neben uns obligiren wollen/ daß sie præcisè unserer Meynung beypflichten sollten/ wäre eine grosse Eigensinnigkeit / und lieffe wieder die Gewissens-Freyheit/ so wir in libertate vorandi von andern pretendiren. In einem Unter-Gericht/ da man den Proceß allein dirigiret/ hat man mit niemand zu thun/ der dissentiren könne/ wird von höhern Orthe eine andere Verordnung ausbracht/ und dasjenige/ so man wohlmeynend verfüget/ geändert und aufgehoben / so hat man gloriam obsequii. Man darff sich auch kein Gewissen machen/ daß man dem einen Theil dadurch etwa zu wehe thäte/ denn wenn man die Rescripta behörig publiciret/ so wird derjenige/ so sich graviret zu seyn erachtet / an höhern Orthen wohl dargegen einkommen/ und andere Verordnung ausbringen. Thut er dergleichen nicht/ und acquiesciret/ so nimmt er ja die höhere Verordnung willig an/ kömmt er dargegen ein und erhält nichts/ so weiß er schon/ daß es an dem Unter-Richter nicht gelegen sey/ und wenn der Unter-Richter den Befehl gleichwohl

K

nicht

nicht befolgen wolte / so würde er sich zwar partheyisch machen / und doch dem gravirten Theil kein Vorthail: sondern vielmehr grösserer Schade dadurch zu wachsen. Und noch eher kan er sich beruhigen / wenn ihm etwas / so er denen Rechten gemäß zu seyn vermeynet / inhibiret / als wenn ihm etwas / so er wieder die Rechte zu lauffen glaubet / zu thun befohlen wird. In Collegiis schliessen die Vota majora, obgleich (wie Herz Canklar Fritsch in seinem Bedencken: Woher komme / daß heutiges Tages an recht gelehrten Leuthen ein so grosser Mangel sich ereigne? spricht:) dieselbe öfters contra expressos textus lauten / und nichts als cerebrinam aliquam æquitatem zum Fundament haben. Weil nun die Vota majora den Schluß machen / so muß man es sich gefallen lassen / wenn man überstimmet ist. Man behält ja doch die Freyheit / daß man dergleichen Concepte, worben man einen Gewissens-Scrupel hat / nicht mit signiren darf. Und gesetzt / man müste dieselbe revidiren / so thue man nichts darzu / sondern sehe nur auf die Connexion, und überlasse es  
Gott/

Gott / welcher die Sache so wohl als die Gemüther und Vota leicht ändern kan/ deñ in Proceß-Sachen sind ja noch wohl Remedia übrig/ deren der gravirte Theil sich bedienen kan/ und gegen die Rescripta kan u auch supplicando einkommen. Wozu ist es nöthig mit seinen Collegem zu disputiren und zu zanken. Unter dem Votiren kan man seine Meynung mit Bescheidenheit contra dissentientes schon weiter ausführen und behaupten/ accediret aber von denen Dissidentibus niemand/ und diese machen die Majora aus/ so ist auch aller Disputat vergebens/ und lauffet gegen die Modestie und Prudence, weñ man damit lange anhalten oder gar excandesciren wolte. Wie es bey dem Votiren herzugehen pflege/ oder vielmehr wie es vor diesem darbey hergegangen? kan man einiger massen bey dem Modestino Pistoris in seinen Quæstionibus Illustribus Juris Communis & Saxonici finden. Insgemein aber wenn ex Actis referiret wird/ so hat der Referent das erstere Votum, so dann wird von unten auf votiret. Der Präses colligiret die Vota, und kan nicht nur

wenn Vota paria sind/ die Majora ausmachen: sondern auch wenn e.g. 2. gegen 3. sind / denen erstern accediren / welche dann auch pro majoribus oder doch sanioribus gehalten werden. Imübrigen/wer selbst proponiret/ oder etwas verlesen wird/ votiret man ordentlicher weise von unten auf/ man revidiret auch die Concepta von unten auf/und dieses darum/ weil es sich nicht schicken wolte/daß wenn ein vorsitzender Rath/ oder gar der Praeses etwas revidiret/ ein Nachsitzender darinnen corrigiren wolte. Ja wenn ein Nachsitzender etwas corrigiret/ und ein Vorsitzender die Sache expressiver geben zu können erachtet/ ist er (wie billig) zu Beybehaltung guter Harmonie und Menagierung dessen Respectß bey denen Subalternen / von solcher Bescheidenheit/ daß er von desselben Hand nichts austreicht und drüber schreibt: sondern demselben solches selbst zu thun offeriret.

Es ist nichts schönere, noch auch der Herrschafft und Unterthanen vorzüglichere/ als eine gute Harmonie und Modestie in Collegiis. Man hält es zwar an  
eini



einigen Orthen vor eine Politique, heimliche Mißverständnisse unter denen Rätthen und Ministris zu veranlassen und zu unterhalten; meines wenigen Orthes kan ich aber keinen Nutzen daraus sehen noch hoffen. Es hat ja ein jeder seine Pflicht auf sich / und sein Gewissen zu bewahren / thut er nun dieses / wie man einem jeden zutrauen muß / so wird er seinem Collegæ zu Gefallen / (weñ dieser etwas unrechtes oder seiner Herrschafft præjudicirliches unternehmen wolte) ohne dem nicht accediren: sondern vielmehr freundliche Remonstration thun / hingegen zu der Herrschafft Nutzen und zu Beförderung der Gerechtigkeit kan die Harmonie nimmer zu groß seyn.

Ich hoffe / es sey in diesen wenigen Bogen einem Studioso und künfftigen Richter deutlich genug und hinlänglich zu verstehen gegeben / was vor Absichten man bey dem Richterlichen Amte haben / und wie man sich darzu qualificiren müsse? Alles genauer zu berühren und weitläufftig auszuführen achte vor unnöthig. Doch recommendire zum Beschluß des gewesenen Fürstl. Heßischen

Cantlars Nicolai Vigellii Richter, Büchlein, und in demselben vornemlich die Vorrede, woselbst deutlich gewiesen ist, wie man in einer jeden Sache den Statum causæ formiren und finden solle, wer? und was eine streitende Parthey zu beweisen habe? Und desselben so wohl Teutsch- als Lateinisches Büchlein de fide Jctorum, von dem Juriftischen Glauben, worinnen er vornemlich sehet: Man solle sich nicht gewöhnen, das Recht pro & contra zu disputiren: sondern vielmehr lernen, dasselbige religiose zu observiren, was eines jeden Rechten Exception, Replic, Duplic und Triplic sey, was derer gewiß oder ungewiß sey, wie sich in das ungewisse Recht zu richten, wie auch von denen vorkommenden Sachen zu urtheilen, daran sey Land und Leuthen viel gelegen. Man solle sich gewöhnen die Affecten im Zaum zu halten, der Standhaftigkeit und Wahrheit beflüssigen, Recht, Treu und Glauben sich angelegen seyn lassen zc. Geiz, Hoffart, Gunst, Abgunst, Zorn, Daß, Neid und dergleichen Affect verursachten manchen, daß er Recht, Treu und Glauben vergesse, und dasjenige thäte, das er, wenn ihn die Vernunft regierte, nicht in den Sinn nehme zc. In summa &c. wo ein rechter Glaube sey, der vor Gott selig macht, da könne der Juriftische Glaube nicht von seyn: Sondern der seligmachende Glaube ohne gute Werke nicht seyn möge.

Man kan schließlich eine Cautelam practicam aus bisher an- und ausgeführten vor diejenige, welche Prozesse zu führen haben, nehmen.

X.

Bey welchem Richter man die oberzehl-  
te

te Requisita nicht findet/vor demselben ist Recht zu geben und zu nehmen oder zu suchen gefährlich/ und mag man sich wohl vor Processen hüten.

**D**ie Früchte eines Baums verbergen sich nicht, Des ist aber ein ganz unbetrügliches Zeichen und Merckmahl: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.

Berlich. in Tract. de Justitia pro statu temporis hodierni sagt nachdrücklich: Ubi homines injustitiam sequuntur, ibi fugatur veritas, damnatur probitas, dominatur ira, accusatur innocentia, irritatur obedientia, ibi & iniusti evehuntur, iusti supprimuntur, litigantes deglubuntur, linguæ mentiuntur, manus sanguine polluuntur, pauperes excoriantur, & in medio foro perpetrantur homicidia, latrocinia, adulteria & quæque facinora; Der ehemahlige Fürstl. S. Coburgis. und Eisenachische Hof-Rath Tobias Lagus klaget über den Geiz, daß man mit Silber und Gold öfters viel ansrichten könne, in Epistola ad Knichen: und besagter Canslar Knichen selbst: quod nihil tam sanctum & religiosum æstimeretur, quod homines perverfi & nequiores novis nummis non redemptum iri & prostitui sibi omnino persuasum habeant &c.

Ein vornehmer Scribent saget: Diejenige haben Gott höchlich zu dancken, die er nicht giebt unter die Hände eines hoffärtigen Hauptmanns, eines frechen Schiffmanns, eines einfältigen Medici und eines unerfahrenen Richters; Und ein anderer: Wer den Richter nicht zum Freund hat, der sehe sich vor demselben als vor dem leidigen Teufel selbst für, und unter

unterstehet sich vor derselben Obrigkeit keines Rechts, damit er ihm nicht einen Tuck beweise, die Sache verlustig mache: oder doch wenigstens verlängere und ihn endlich zur Verzweiflung bringe. Denn

Wo Gunst und Ungunst Urtheil spricht,

Da gilt das Corpus Juris nicht.

Darum mag sich ein jeder vor denenjenigen, welche sich kein Gewissen machen, daß sie gut böß, böß gut, weiß schwarz, schwarz weiß, sauer süße, süße sauer, recht unrecht, unrecht recht, nach Advenant und Respect der Personen urtheilen, wohl hüten, und wer eine Henne zu fordern hat, lieber ein Eynnehmen und sich vergleichen.

Aber wohl derjenigen Parthey, welche eine gerechte Sache hat und einen Richter findet, der allezeit diejenige Verse, welche der ehmalige Schwedische Cantlar Reinking zu Cöln in dem Cartheuser Kloster abgeschrieben, und was er in der Biblischen Pollicy Axiom. ultimo schön und weitläufftig ausgeführet, wohl bedenkhet, die erstern, welche auch Berlichius in nur angezogenem Tractat Discursu 3. in fin. anziehet, lauten also:

Judicabit judices Judex Generalis,  
 Ibi nihil proderit dignitas papalis,  
 Sive sit Episcopus, sive Cardinalis,  
 Reus condemnabitur, sit hic qualis qualis,  
 Ibi nihil proderit quicquam allegare,  
 Neque quid excipere, neque replicare,  
 Neque ad Apostolicam sedem appellare,  
 Neque Codicillos Cæsaris citare.  
 Reus condemnabitur, nec dicetur quare,  
 Cogitate miseri quid est, quales estis,  
 Quid in hoc judicio dicere potestis,  
 Hic non erit Codici locus, nec Digestis,  
 Idem erit Dominus Judex, Actor, Testis,

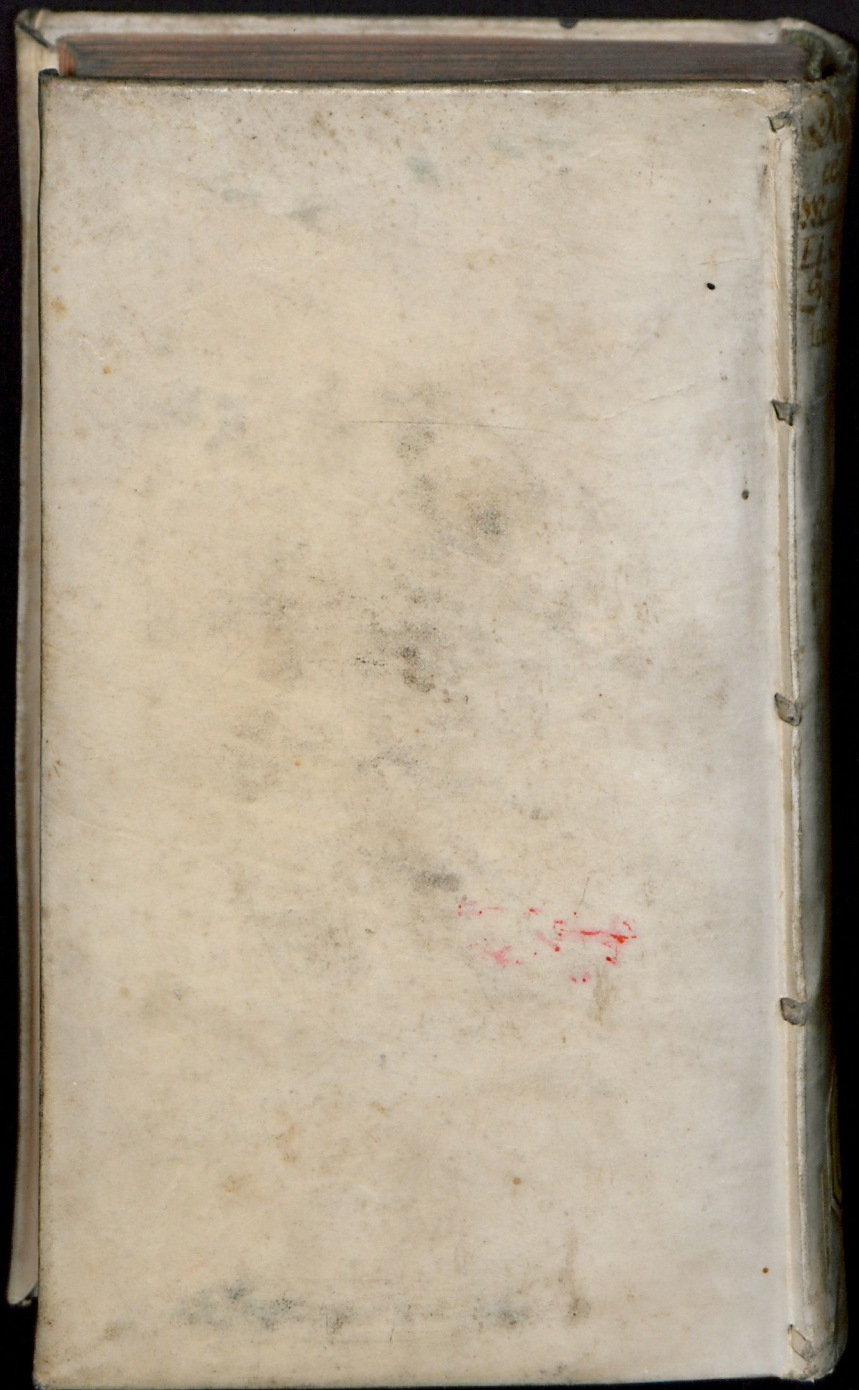
**GOTT** allein die Ehre!



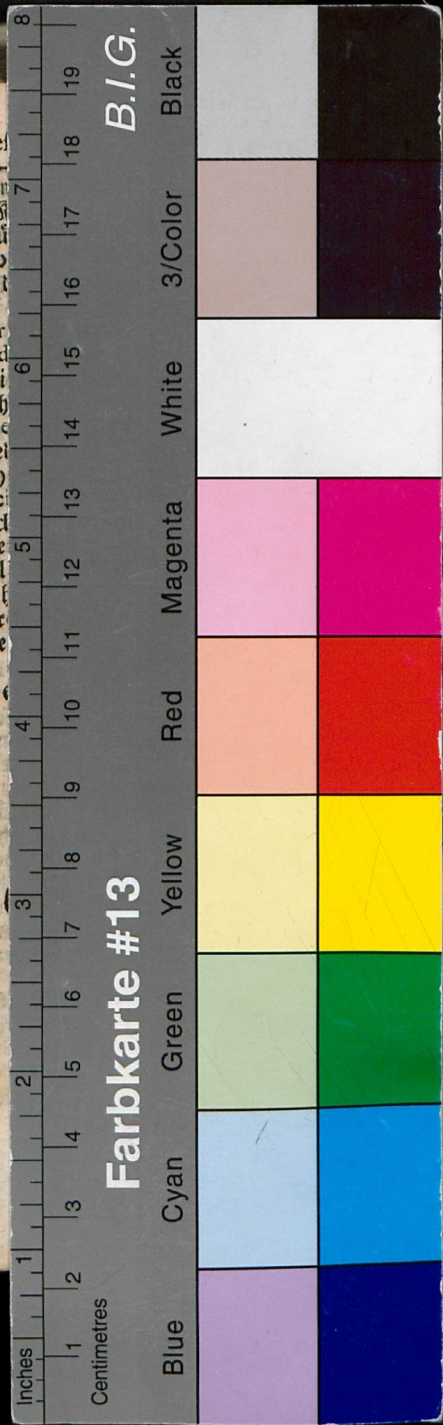


S

Ko-1833







Joh. Georg Döhlers / J<sup>2</sup>Cti,  
**Scheintund Seyn**

Des  
Richterlichen Ambtes /

Das ist  
Kurze doch gründliche  
Unterweisung /

Wie  
ein junger Mensch  
und

**STVDIOSVS**

Welcher dereinst ein Richterliches Ambt  
antreten, und in Cankleyen und Gerichts-Stuben sich  
gebrauchen lassen will, oder darein gezogen wird,

Sich darzu anschicken,  
was er vorher oder bey seinem Amt noch lernen und wissen,  
auch was vor Qualitäten er haben müsse?

Ingleichen  
was er

bey dem Richterlichen Amte

zu gewarten, zu suchen, und zu vermayden habe?  
Dessen auch diejenige so entweder gar nicht/  
oder doch die Rechte nicht studiret haben, zu einigem  
Unterricht sich nützlich werden gebrauchen  
können.

E D B I R G /

verlegts Paul Günther Pfotenhauer und Sohn. 1723.